

KIRCHLICHES AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS GREIFSWALD

Nr. 3	Greifswald, den 23. November 1950	1950
-------	-----------------------------------	------

Inhalt:

I. Kirchengesetze und kirchliche Verordnungen.	Seite
1. Pomm. Kirchenordnung (PKO) vom 2. Juni 1950	30
2. Kirchengemeindevahlordnung vom 2. Juni 1950	47
3. Einführungsgesetz zur PKO vom 21. September 1950	51
4. Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950	52

NR. 1 KIRCHENORDNUNG DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE VOM 2. JUNI 1950

Teil I

Leitung, Verwaltung und Ämter der Kirche und ihrer Gemeinden

Inhaltsübersicht

	Artikel	Seite		Artikel	Seite
Präambel		30	III. Die Kreissynode	88— 99	39
Einleitende Bestimmungen	1—	430	IV. Der Kreiskirchenrat	100—105	40
Erster Abschnitt:			Dritter Abschnitt:		
Die Kirchengemeinde			Die Pommersche Evangelische Kirche		
I. Aufgaben und Bereich	5—	1230	I. Aufgaben und Bereich	106—108	41
II. Das Pfarramt	13—	3131	II. Der Bischof und die Pröpste	109—124	41
1. Aufgaben und Stellung des Pfarrers	13—	2331	1. Die Pröpste	110—118	42
2. Die Zulassung zum Amt	24—	2632	2. Der Bischof	119—123	42
3. Die Berufung in das Amt	27—	2932	III. Die Landessynode	124—131	43
4. Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen	30—	3132	IV. Die Kirchenleitung	132—138	44
III. Die ergänzenden und unterstützenden Ämter	32—	4133	V. Das Konsistorium	139—145	45
IV. Das Ältestenamt	42—	5734	VI. Besondere Ämter und Dienststellen	146—148	46
V. Der Gemeindegemeinderat	58—	7335	Vierter Abschnitt:		
VI. Besondere Bestimmungen	74—	7837	Die kirchlichen Werke		
Zweiter Abschnitt:			I. Werke des Gemeindedienstes	149	46
Der Kirchenkreis			II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes	150—152	46
I. Aufgaben und Bereich	79—	8038	III. Andere kirchliche Werke	153—155	46
II. Das Amt des Superintendenten	81—	8738	Fünfter Abschnitt:		
			Gemeinsame und Schlußbestimmungen	156—158	47

Was waltet Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist!

»Alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes.«

1. Kor. 3,22-23

Die Pommerische Evangelische Kirche bekennt sich zu Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Damit steht sie in der Einheit der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgerischen Konfession, der Apologie, der Schmalhaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers.

Sie weiß sich zu immer neuer Vergewärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.

Im Gehorsam des Glaubens an den Gott, der ein Gott der Ordnung und des Friedens ist und will, daß alles ehrbar und ordentlich zugehe, hat sie sich folgende Ordnung gegeben.

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Das Evangelium von Jesus Christus ist die Gabe Gottes an die Welt. Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und auszubreiten. Auf Grund des evangelischen Verständnisses vom allgemeinen Priestertum sind alle Gläubigen berechtigt und verpflichtet, diesen Dienst zu tun.

Artikel 2

Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament sammeln, ist die Gemeinde Jesu Christi: In der örtlichen Kirchengemeinde ebenso wie in den übergreifenden Bereichen des Kirchenkreises, der Pommerischen Evangelischen Kirche, der Gesamtkirche und in den Werken der Diakonie und Mission sowie in den übrigen Werken der kirchlichen Arbeit. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst, den sie mit den Mitteln erfüllen, die ihrer besonderen Aufgabe entsprechen.

Artikel 3

1. Die Erfüllung des Auftrages Jesu Christi erfordert mancherlei Ämter in der Kirche. Die Ämter unterscheiden sich untereinander durch die Besonderheit der Gaben und Aufgaben.

2. Träger des geistlichen Amtes in dem besonderen Sinne als berufene und verordnete Diener des Wortes sind die Pastoren. Ihnen sind in der örtlichen Kirchengemeinde das Pfarramt, in den übergreifenden Bereichen der Kirche entsprechende Ämter anvertraut.

3. Der Dienst dieser Ämter wird durch das Ältestenamt mitgetragen und auf bestimmten Gebieten durch die anderen in dieser Ordnung vorgesehenen Ämter ergänzt und unterstützt.

4. Wo sonst Gemeindeglieder in der Verkündigung und der barmherzigen Liebe tätig sein wollen, hat die Kirche auch deren Arbeit zu fördern, sofern sie von dem lauterem biblischen Evangelium Zeugnis gibt.

Artikel 4

1. Die Kirche nimmt bei der Durchführung ihrer Aufgaben auch am allgemeinen Rechtsleben teil. Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die Kirchenkreise und die Pommerische Evangelische Kirche sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Über ihre Lehre und über ihre Ordnung urteilt und entscheidet die Kirche selbständig. Sie verleiht ihre

Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der politischen Gemeinde.

Erster Abschnitt

DIE KIRCHENGEMEINDE

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 5

1. Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß das Evangelium verkündigt wird: Im Gottesdienst und in der Seelsorge, in der Erziehung der Jugend, im Dienst der Nächstenliebe und im missionarischen Dienst.

2. Sie hat sich dafür verantwortlich zu wissen, daß zur Erfüllung dieser Aufgabe gemäß der Ordnung der Kirche die erforderlichen Ämter, vor allem das Pfarramt, eingerichtet und besetzt werden, und hat für die Verrichtung aller sonst notwendigen Dienste zu sorgen.

3. Sie hat die notwendigen gottesdienstlichen Stätten und sonstigen Einrichtungen zu schaffen.

4. Sie hat die ihr anvertrauten Mittel gewissenhaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden. Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen der Kirche trägt sie nach Kräften auch zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Nöte in anderen Gemeinden bei.

Artikel 6

1. Die Kirchengemeinden erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

2. Die Kirchengemeinden nehmen am Leben der Kirche und durch ihre Vertretung in den Synoden auch an der Leitung der Kirche teil. Sie stehen im besonderen in der lebendigen Gemeinschaft des Kirchenkreises.

Artikel 7

1. Die Kirchengemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.

2. Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

3. Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Pommerischen Evangelischen Kirche.

Artikel 8

1. Glieder einer Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bezirk der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde begründet ist. Die Verlegung des Wohnsitzes aus einer Kirchengemeinde in eine andere hat den Wechsel der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde zur Folge, soweit nicht besondere abweichende Vorschriften bestehen. Das gleiche gilt bei Zuzug von Gliedern anderer evangelischer Landeskirchen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

2. Personen, die nicht Gemeindeglieder sind, können nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens in die Gemeinde aufgenommen werden.

3. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 9

Wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt oder wer zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Gemeindegliedschaft.

Artikel 10

In besonderen Fällen kann zugelassen werden, daß Gemeindeglieder nicht der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts, sondern einer anderen Kirchengemeinde angehören. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

Artikel 11

Von den Gemeindegliedern wird erwartet, daß sie ihr persönliches Leben in Haus und Beruf in der Verantwortung vor Gott und in der Zucht der Liebe führen, daß sie am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilnehmen und dafür sorgen, daß ihre Ehe kirchlich eingesegnet wird, ihre Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, ihre Entschlafenen unter Mitwirkung der Kirche bestattet werden. Das Nähere bestimmt die Ordnung des kirchlichen Lebens; sie trifft auch Bestimmungen über die kirchliche Zucht.

Artikel 12

1. Die Gemeindeglieder haben das Recht und die Pflicht, nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Gemeinde mitzuarbeiten. Ämter und Dienste, die ihnen die Gemeinde überträgt, sollen sie hingebend und gewissenhaft wahrnehmen.

2. Die Gemeindeglieder tragen durch ihre Abgaben und Opfer die Lasten der Kirche mit.

II. Das Pfarramt

1. Aufgaben und Stellung des Pfarrers

Artikel 13

1. Der Pfarrer hat als Träger des öffentlichen Predigtamtes in der Gemeinde die Pflicht, das Evangelium lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten, die christliche Unterweisung durchzuführen, die Glieder der Gemeinde in ihren Häusern zu besuchen, den Dienst der Seelsorge mit tröstendem und die Gewissen schärfendem Worte zu üben und in der Liebestätigkeit der Gemeinde anregend und helfend mitzuarbeiten.

2. Der Pfarrer leitet die Gemeinde nach dem Worte Gottes im Geist der Liebe und der Zucht.

Artikel 14

In seinem geistlichen Amt ist der Pfarrer innerhalb der kirchlichen Ordnung selbständig und nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

Artikel 15

1. Mehrere Kirchengemeinden können unter einem Pfarramt zu einem Pfarrsprengel verbunden sein.

2. In großen Kirchengemeinden kann das Pfarramt mit mehreren Pfarrern besetzt werden.

Artikel 16

1. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern liegt die Vertretung des Pfarramts und die Geschäftsführung in der Hand desjenigen, der den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt.

2. Jedem Pfarrer ist ein bestimmter Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an den pfarramtlichen Pflichten zuzuweisen, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.

3. Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindekirchenrat aufgestellt wird und der Genehmigung des Superintendenten bedarf. Ist der Superintendent selbst beteiligt, so liegt die Genehmigung dem Konsistorium ob.

Artikel 17

1. Falls es dem Pfarrer vorübergehend nicht möglich ist, die ihm obliegenden Amtspflichten zu erfüllen, hat er für Vertretung zu sorgen.

2. Zu Amtshandlungen für Gemeindeglieder, die nicht zu seinem Pfarrsprengel gehören, bedarf es der Vorlage eines Dimissoriales, sofern nicht etwas anderes ortsüblich ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken kann der Gemeindekirchenrat bestimmen, daß die Vorlage eines Dimissoriales auch dann erforderlich ist, wenn ein Pfarrer eines anderen Seelsorgebezirkes zu einer Amtshandlung in Anspruch genommen werden soll.

3. In einer anderen Kirchengemeinde darf er nur mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers amtieren. Versagt dieser die Zustimmung, so kann die Entscheidung des Kirchenrats angerufen werden. Versagt sie auch der Gemeindekirchenrat, so entscheidet der Superintendent.

Artikel 18

Der Pfarrer darf seinen Dienst, insbesondere auch die Spendung des Heiligen Abendmahls, einem evangelischen Christen nicht deshalb versagen, weil dieser einem anderen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört.

Artikel 19

1. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

2. Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit enthält Artikel 158.

Artikel 20

1. Von dem Pfarrer wird erwartet, daß er täglich im Umgang mit dem Worte Gottes und im Gebet lebt und mit seinem Hause ein Leben in christlichem Geist und in christlicher Zucht führt. Er steht in der Gemeinschaft des Dienstes und Lebens mit den Amtsbrüdern des Kirchenkreises, mit denen er sich regelmäßig im Konvent zusammenfindet. Das Nähere regelt eine Konventsordnung. Die Teilnahme am Konvent gehört zu seinen Amtspflichten.

2. Von den Trägern des leitenden geistlichen Amtes erfährt der Pfarrer Rat, Hilfe und seelsorgerlichen Dienst. Er soll sich in allen Nöten vertrauensvoll an sie wenden, in der Regel zunächst an den Superintendenten. Ihre Besuche und Visitationen hat er als einen geistlichen Dienst der Kirche an Amt und Gemeinde anzunehmen.

Artikel 21

1. Der Pfarrer steht in Lehre, Dienst und Leben in der brüderlichen Zucht, die von den Amtsbrüdern, vor allem von dem Superintendenten, geübt wird.

2. Reicht weder die brüderliche Mahnung noch die Vermahnung der leitenden geistlichen Amtsträger aus, um Anstöße zu beseitigen, so tritt die Disziplin der Kirche ein. Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 22

1. Der Pfarrer steht zur Kirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das mit der Berufung zum Pfarrer auf Lebenszeit begründet wird. Die besondere Art seines Dienstverhältnisses ergibt sich daraus, daß er verordneter Diener des Wortes ist.

2. Der Pfarrer hat ein Anrecht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche. Mit seinem Unterhalt ist er, solange er eine Gemeindepfarrstelle verwaltet, an die Kirchengemeinde gewiesen, der die Kirche im Bedarfsfalle die notwendige Hilfe gewährt. Bekleidet der Pfarrer infolge von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, kein Amt, so sorgt die Kirche für ihn.

3. Im übrigen werden die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, unter Beachtung der in dieser Kirchenordnung gegebenen Grundsätze zu einer Ordnung der Dienstverhältnisse der Pastoren zusammengefaßt. In ihr werden auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein Pfarrer in ein anderes Amt, in den Wartestand und in den Ruhestand versetzt werden kann.

Artikel 23

Die Kirchenleitung ist ermächtigt, einem Pfarrer mit besonderen Aufgaben eine entsprechende Amtsbezeichnung beizulegen.

2. Die Zulassung zum Amt

Artikel 24

1. Die Kirche kann das Pfarramt nur solchen Männern anvertrauen, die im Evangelium wurzeln, für das Amt zugerüstet sind und die Haltung zeigen, die einem kirchlichen Amtsträger eignen muß. Sie prüft daher die, die das Amt begehren, auf ihre Vorbildung und ihre Eignung und überträgt ihnen auf Grund dieser Prüfung das Amt eines Pastors durch die Ordination.

2. Frauen, die theologisch und praktisch vorgebildet und ihrer Persönlichkeit nach geeignet sind, können als Pfarrvikarinnen eingestellt werden. Ordinierte Pfarrvikarinnen stehen in einem geistlichen Amt besonderer Art. Die Anstellung der Pfarrvikarinnen wird in einer besonderen Ordnung geregelt, in der die Möglichkeit gewährleistet ist, sie mit allen Aufgaben des pastoralen Dienstes zu betrauen.

3. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung auch Männer und Frauen, die nicht auf einer Hochschule theologisch vorgebildet sind, zur Verrichtung pfarramtlicher Dienste zulassen. Das Nähere bestimmt eine besondere Ordnung.

Artikel 25

1. Die theologische Vorbildung geschieht durch eine theologische Fakultät. Auf Grund der theologisch-wissenschaftlichen Prüfung und der sonstigen Eignung entscheidet die Kirchenleitung über die Aufnahme unter die Vikare. Der Vikar steht im Vorbereitungsdienst der Kirche.

2. Der Vorbereitungsdienst wird mit einer zweiten Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt abgeschlossen. Wer sie besteht und für geeignet befunden

wird, kann von der Kirchenleitung in den Dienst der Kirche übernommen und ordiniert werden. Der Ordinierte führt die Amtsbezeichnung Pastor und kann zum Pfarrer berufen werden. Bis zur festen Anstellung wird er mit der Unterstützung eines Pfarrers oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich beauftragt.

3. Das Nähere über die Vorbildung der Pfarrer und über die Zulassung zum Amt bestimmt die Pfarrervorbildungsordnung. In ihr wird auch festgelegt, in welchen Fällen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 Befreiung gewährt werden kann.

Artikel 26

1. Die Ordination wird im Auftrag der Kirche unter Gebet und Handauflegung in einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen, in der der zukünftige Pastor durch ein Gelübde seine im Bekenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift bejaht und sich zur Treue im Amt, zum Gehorsam gegen die Ordnung der Kirche und zu einem seinem Beruf innerlich und äußerlich entsprechenden Wandel verpflichtet.

2. Die Ordination gehört zu den Obliegenheiten des Bischofs (vgl. Artikel 119 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 3 Ziffer 7).

3. Die mit der Ordination verliehenen Rechte können nach näherer Bestimmung der kirchlichen Ordnung entzogen oder abgelegt werden.

3. Die Berufung in das Amt

Artikel 27

Die Berufung zum Pfarrer einer Kirchengemeinde setzt voraus, daß eine ordnungsgemäß errichtete Pfarrstelle besetzt werden kann.

Artikel 28

Die Gemeindepfarrstellen werden abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Konsistorium und durch das Konsistorium unter vorhergehender Beteiligung der Kirchengemeinde besetzt. Das Nähere über das Besetzungsverfahren regelt das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen.

Artikel 29

1. Der Pfarrer wird im Gemeindegottesdienst durch den Superintendenten eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben. Mit der Übergabe der Berufungsurkunde ist der Pfarrer Inhaber der Pfarrstelle, wenn nicht die Urkunde einen früheren Zeitpunkt angibt.

2. Nach der Einführung hält der Pfarrer die Antrittspredigt und begrüßt damit zugleich die Gemeinde. Hat die Ordination noch nicht stattgefunden, so ist sie mit der Einführung zu verbinden.

4. Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen

Artikel 30

Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen wie auch über die Herstellung und Aufhebung dauernder pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrates, wenn die Beteiligten einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

Artikel 31

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Hilfskräfte auch im übergemeindlichen Dienst beschäftigt werden. Hierfür können übergemeindliche Stellen errichtet werden.

2. Stellen des Kirchenkreises werden durch Beschluß der Kreissynode errichtet und vom Kreiskirchenrat besetzt. Die Errichtung und die Besetzung bedarf der Bestätigung des Konsistoriums.

3. Gesamtkirchliche Stellen werden durch Beschluß der Landessynode errichtet und von der Kirchenleitung besetzt.

4. Für diese Amtsträger im übergemeindlichen Dienst gelten die Bestimmungen sinngemäß, die für die Amtsträger in den Kirchengemeinden gelten.

III. Die ergänzenden und unterstützenden Ämter

Artikel 32

1. Den Pastoren treten nach Bedarf andere Amtsträger zur Seite. Sie ergänzen den Dienst des Pfarramtes als Mitarbeiter bei der Wortverkündigung oder unterstützen die Pastoren in dem ihnen zugewiesenen besonderen Aufgabenbereich.

2. Die ergänzenden und unterstützenden Ämter im Sinne des Absatzes 1 versehen insbesondere Kirchenmusiker, Küster, Kirchendiener, Katecheten, Diakone, Diakonissen, Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften und Kindergärtnerinnen sowie die Amtsträger und Angestellten der kirchlichen Verwaltung.

Artikel 33

Das Amt des Kirchenmusikers umfaßt die Aufgaben des Organisten und des Chorleiters. Der Kirchenmusiker trägt die Verantwortung für die Pflege der Kirchenmusik und der Singarbeit in der Gemeinde. Sein Amt steht im Dienst der Erbauung, der Verkündigung und der Anbetung. Der Kirchenmusiker ist in seiner musikalischen Tätigkeit selbständig unbeschadet der kirchlichen Ordnung, der Befugnisse des Gemeindegewerkschaften und der Rechte des Pfarramtes. Das Nähere regelt eine besondere Ordnung.

Artikel 34

1. Der Küster sorgt für die würdige Vorbereitung der gottesdienstlichen Räume und für die äußere Ordnung während der gottesdienstlichen Feier. Er rüstet den Altar für den Gottesdienst zu. Er verwahrt und pflegt die Abendmahls- und Taufgeräte. Er wacht über die Durchführung der Läuteordnung. Daneben kann er auch für den Dienst der kirchlichen Verwaltung herangezogen werden.

2. Der Kirchendiener sorgt für die Reinigung des Gotteshauses. Er bedient die Liedertafeln, läutet die Glocken und verrichtet andere notwendige Dienste, die nicht dem Küster übertragen sind.

3. In gegebenen Fällen können die Dienste des Küsters und des Kirchendieners vereinigt werden.

Artikel 35

Katecheten werden für die kirchliche Unterweisung bestellt. Der Katechet ist gehalten, die Christenlehre (Religionsunterricht) in Bindung an Schrift und Bekenntnis zu erteilen. Bei der Ausübung seines Dienstes hat er sich in ständiger Verbindung mit dem Pfarrer zu halten und ist an dessen Weisungen gebunden. In äußeren Fragen seines Dienstes entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeindegewerkschaftenrat.

Artikel 36

Der Diakon ist durch seine Ausbildung in einer Diakonenanstalt in besonderem Maße zur Mitarbeit im pfarramtlichen Dienst bestimmt. Ihm sind möglichst selbständige, klar umschriebene Arbeitsgebiete zu übertragen. Nachgehende Fürsorge, Besuchstätigkeit und Sammlung der ihm anvertrauten Gemeindegewerkschaften werden

die besonderen Kennzeichen seines Dienstes sein müssen. Seine Arbeit soll vorzugsweise den Männern der Gemeinde und der Jugend, insbesondere der männlichen Jugend, gelten. Unter besonderen Verhältnissen und unter zeitlicher und örtlicher Begrenzung kann ihn das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Bischof ermächtigen, die einem Pastor vorbehaltenen Dienste zu versehen.

Artikel 37

1. Der Einsatz der Diakonissen und Schwestern anderer kirchlicher Schwesternschaften im ergänzenden und unterstützenden Dienst erfolgt auf Grund der durch ihre Mutterhäuser (Heimathäuser) vermittelten Ausbildung nach Maßgabe des Bedarfs der Gemeinden.

2. Die Arbeit der Diakonisse in der Gemeinde und die Arbeit der Gemeindegewerkschaften gilt insbesondere den Armen, Kranken, Pflegebedürftigen, den Jugendlichen und den Kindern. Damit trägt sie zugleich zur engeren Verbindung zwischen Kirche, Haus und Familie bei.

Artikel 38

1. Der Gemeindegewerkschaften oder die Gemeindegewerkschaften können nach Maßgabe ihrer Ausbildung und ihrer Befähigung einem Pfarrer bei seinen Aufgaben Hilfe leisten oder mit der selbständigen Betreuung eines bestimmten Arbeitsgebietes beauftragt werden. Insbesondere können ihnen Aufgaben eines Diakons, Kirchenmusikers oder Katecheten übertragen oder die Sammlung der Kinder, der Jugend und der Frauen sowie die Mitarbeit in der kirchlichen Fürsorge zugewiesen werden. Sie werden in der Regel auch in der kirchlichen Verwaltung beschäftigt.

2. Zur Betreuung der Kinder in den kirchlichen Kindergärten werden Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Helferinnen bestellt.

Artikel 39

Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte können haupt- oder nebenberufliche Kräfte angestellt werden. Die Anstellung erfolgt in der Regel im Vertragsverhältnis. Falls sie Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortlichkeit leisten, können sie als Amtsträger auf Lebenszeit angestellt werden.

Artikel 40

1. Alle Amtsträger des ergänzenden und unterstützenden Dienstes müssen für die Aufgaben, die ihnen übertragen werden, gemäß den dafür bestehenden Ordnungen vorgebildet sein und eine Probezeit ableisten. Sie müssen nach Haltung und Bewährung für den kirchlichen Dienst geeignet sein. Ihre Dienstverhältnisse richten sich nach den für sie geltenden besonderen Ordnungen. Diese befinden auch über die Einsegnung und Einführung.

2. Im Falle der Eignung können Trägern eines unterstützenden Amtes mit Zustimmung des Superintendenten nach Bedarf auch bestimmte Gebiete des ergänzenden Dienstes, insbesondere die Leitung von Lese- und Wochengottesdiensten, die Mitwirkung bei der kirchlichen Unterweisung oder die Aufgaben des Kirchenmusikers übertragen und Träger eines ergänzenden Amtes auch für die kirchliche Verwaltung herangezogen werden.

3. Die Träger der ergänzenden und unterstützenden Ämter stehen im Dienst der Kirchengemeinde, die sie anstellt oder beschäftigt. Die Anstellung kann auch durch den Kirchenkreis, durch kirchliche Anstalten oder durch die Pommersche Evangelische Kirche erfolgen.

Bei Anstellung von Amtsträgern auf Lebenszeit ist, soweit sie nicht durch die Kirchenleitung oder das Konsistorium erfolgt, die Zustimmung des Konsistoriums erforderlich. Inwieweit in den sonstigen Fällen eine Mitwirkung des Konsistoriums oder des Superintendenten erforderlich ist, bestimmt die Kirchenleitung.

Artikel 41

1. Geeignete Gemeindeglieder können als Lektoren im Gottesdienst, als Helfer im Kindergottesdienst oder in der Christenlehre (Religionsunterricht) und für den Besuchsdienst herangezogen werden.

2. Die Helfer kann der Pfarrer selbständig beauftragen. Im übrigen bedarf es eines Beschlusses des Gemeindegliederates und der Zustimmung des Superintendenten.

3. Zum Predigtamt können hierfür besonders befähigte Gemeindeglieder auf Antrag des Gemeindegliederates durch das Konsistorium widerruflich zugelassen werden.

IV. Das Ältestenamt

Artikel 42

Aufgabe der Ältesten ist es, gemeinsam mit dem Pfarrer die Gemeinde in allen Angelegenheiten, die nicht dem Pfarramt vorbehalten sind, so zu leiten, daß es in der Gemeinde recht und ordentlich, dem Geist Jesu Christi gemäß, zugeht, und den Pfarrer in seinem geistlichen Amt zu unterstützen.

Artikel 43

Die Ältesten sollen in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde und in ihrer eigenen Lebensführung den Gemeindegliedern ein Vorbild geben und sie zu lebendiger Teilnahme an Leben und Arbeit der Gemeinde führen. Sie sollen sich über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil verschaffen und beides in der Gemeindeleitung fruchtbar machen.

Artikel 44

Als Älteste dürfen nur Gemeindeglieder aufgestellt werden, die sich treu zu den Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern halten und sich nach Gabe und Bewährung zum Ältesten eignen. Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und in der Stimmliste eingetragen sein; in besonderen Fällen kann der Kreiskirchenrat eine Ausnahme für solche zulassen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Älteste über 70 Jahre können nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrats wiedergewählt werden.

Artikel 45

1. Sind Älteste zu wählen, so stellt der Gemeindegliederat in Zusammenwirken mit dem Gemeindebeirat eine Vorschlagsliste auf. Gemeindeglieder, die in der Stimmliste eingetragen sind, können Ergänzungsvorschläge einreichen. Die Gemeinde ist hierzu unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes, bis zu dem die Vorschläge eingereicht werden müssen, drei Wochen vorher aufzufordern.

2. Der Gemeindegliederat prüft die Vorschläge und weist diejenigen zurück, die den Erfordernissen des Artikels 44 nicht entsprechen. Gegen die Zurückweisung eines Vorschlages können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen beim Gemeindegliederat Beschwerde einlegen, über die der Kreiskirchenrat entscheidet.

3. Gehen mehr Vorschläge ein, als die fünffache Zahl der zu wählenden Ältesten beträgt, so entscheidet der Gemeindegliederat in gemeinsamer Sitzung mit

dem Gemeindebeirat über die Beschränkung der Vorschlagsliste nach näherer Bestimmung der Gemeindewahlordnung.

Artikel 46

Die Gemeindeglieder, deren Namen in die Vorschlagsliste aufgenommen sind, werden durch den Gemeindegliederat befragt, ob sie bereit sind, das Amt eines Ältesten zu übernehmen und das Ältestengelübde abzulegen. Diejenigen, die die Frage bejahen, werden der Gemeinde bekanntgegeben und können zu Ältesten gewählt werden. Der Gemeindegliederat kann diejenigen bezeichnen, die er selbst zu Ältesten vorschlägt.

Artikel 47

Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht gleichzeitig Älteste derselben Gemeinde sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 48

1. Die Ältesten werden von der Gemeinde gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Es sollen wenigstens vier und höchstens zwölf gewählt werden. Das Nähere bestimmt der Gemeindegliederat mit Zustimmung des Kreiskirchenrates.

2. Gemeindeglieder, die an der Wahl teilnehmen wollen, müssen in der Stimmliste eingetragen sein. Die Eintragung in die Stimmliste setzt voraus, daß das Gemeindeglied zum Heiligen Abendmahl zugelassen und am Wahltage mindestens 21 Jahre alt ist und wenigstens drei Monate in der Gemeinde oder — wenn mehrere Gemeinden am Ort sind — an diesem Ort wohnt und zu den kirchlichen Lasten beiträgt, soweit es dazu verpflichtet ist. Von dem Erfordernis des dreimonatigen Wohnsitzes kann der Gemeindegliederat in Einzelfällen aus wichtigen Gründen befreien.

Artikel 49

Die Gemeindeglieder haben ihre Eintragung in die Stimmliste beim Gemeindegliederat zu beantragen und dabei persönlich folgende Erklärung schriftlich oder zu Protokoll abzugeben:

„Ich will mit Gottes Hilfe dafür Sorge tragen, daß unsere evangelische Kirche im Glauben an Gottes Wort geleitet wird. Ich will nur solche Gemeindeglieder zu Ältesten wählen, die ihre Treue zur Kirche im Bekenntnis unseres Glaubens bewährt haben und zu denen ich das Vertrauen habe, daß sie ihr Amt recht ausrichten werden.“

Artikel 50

Der Gemeindegliederat muß den Antrag auf Eintragung in die Stimmliste zurückweisen:

1. wenn das Gemeindeglied nach der Ordnung des kirchlichen Lebens von der Teilnahme an der Ältestenwahl ausgeschlossen worden ist;
2. wenn es den christlichen Glauben verächtlich gemacht und dadurch oder auch durch seinen Lebenswandel der Gemeinde ein noch bestehendes Ärgernis gegeben hat;
3. wenn es entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

Artikel 51

Das Wahlrecht ruht bei denen, die sich trotz Aufforderung durch den Gemeindegliederat nicht kirchlich trauen lassen, die Taufe oder die Konfirmation ihrer

Kinder verhindern, ihre Kinder von der Erziehung im evangelischen Bekenntnis fernhalten oder sich weigern, die kirchlichen Lasten mitzutragen.

Artikel 52

1. Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen ein Antrag zurückgewiesen werden kann, kann eine Eintragung in der Stimmliste wieder gestrichen werden.

2. Älteste, die aus der Stimmliste gestrichen werden, verlieren das Ältestenamtsamt.

3. Gegen Maßnahmen gemäß Art. 50, 51 und 52 kann das Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen, über die der Kreiskirchenrat entscheidet.

Artikel 53

1. Die Wahl der Ältesten findet an einem Sonntag nach dem Gottesdienst statt.

2. Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder in geheimer Abstimmung.

3. Jede Stimme zählt gleich. Gewählt sind die, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Die näheren Vorschriften über die Ältestenwahl trifft die kirchliche Gemeindegliederordnung.

Artikel 54

1. Die Ältesten werden im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei das Amtsgelöbniß abzulegen. Der den Vorsitz im Gemeindegliederkirchenrat führende Pfarrer fragt:

„Ich frage euch vor Gott und dieser Gemeinde: Wollt ihr im Vertrauen auf Gott und sein Wort das euch befohlene Amt dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß sorgfältig verwalten und gewissenhaft darauf achten, daß alles ordentlich und ehrbar in der Gemeinde zugehe und als treue Älteste für das Evangelium Jesu Christi und seine Kirche eintreten, so antwortet: Ja.“

Die Ältesten antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

2. Erst nach Ablegung des Gelöbnisses kann das Ältestenamtsamt ausgeübt werden. Wer das Gelöbniß verweigert, kann nicht Ältester sein.

Artikel 55

1. Das Amt des Ältesten dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Wer erstmalig ausscheidet, wird durch das Los bestimmt.

2. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt. Werden sie wiederbestellt, so werden sie unter Hinweis auf das früher geleistete Gelöbniß durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

Artikel 56

1. Das Amt des Ältesten kann ein Gemeindeglied nur aus erheblichen Gründen niederlegen, unter anderem

1. wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat,

2. wenn es durch Krankheit oder andere außerordentliche Schwierigkeiten an der ständigen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

2. Ob ein erheblicher Grund vorliegt, entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat. Verneint er es, so ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Kreiskirchenrat zulässig, der endgültig entscheidet.

Artikel 57

1. Einem Ältesten, der seine Pflicht versäumt oder sich unwürdig verhält, kann der Gemeindegliederkirchenrat

eine brüderliche Mahnung oder, falls das nicht ausreicht, der Kreiskirchenrat einen Verweis erteilen. Liegt eine grobe Pflichtwidrigkeit vor, so kann der Kreiskirchenrat die Entlassung aus dem Ältestenamtsamt beschließen. Er hat vorher den Gemeindegliederkirchenrat und den Ältesten zu hören.

2. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

3. Wer das Ältestenamtsamt nach Artikel 52 Absatz 2 verliert oder aus ihm entlassen wird, darf nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrats wieder in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

V. Der Gemeindegliederkirchenrat

Artikel 58

1. Dem Gemeindegliederkirchenrat obliegt die Mitverantwortung für die Pflege des kirchlichen Lebens und damit zugleich auch für die rechte Verkündigung des Evangeliums. In dieser Verantwortung leitet er die Gemeinde unbeschadet des besonderen Auftrages des Pfarrers.

2. Er sorgt dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort vielfältig angeboten wird, und trägt die Verantwortung dafür, daß die Gottesdienste regelmäßig und in ausreichender Zahl gehalten werden und daß, sofern der Pfarrer oder ein Vertreter den Gottesdienst nicht versehen kann, Lesegottesdienst durch einen Ältesten oder ein anderes Gemeindeglied gehalten wird. Er regelt auch die von den Ältesten im Gottesdienst zu übernehmenden Aufgaben und tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein.

3. Er hat dafür zu sorgen, daß der Dienst des Pfarrers und der anderen Amtsträger der Kirchengemeinde durch die Mitarbeit der Ältesten und anderer Gemeindeglieder wirksam unterstützt wird.

4. Er hat darauf zu achten, daß die persönliche Verbindung zwischen Amtsträgern und Gemeindegliedern durch Hausbesuche gepflegt wird.

5. Er ist für die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde verantwortlich.

6. Er ist mitverantwortlich dafür, daß die kirchliche Unterweisung der Jugend, sowohl in der Christenlehre (Religionsunterricht) als auch im Konfirmandenunterricht, in rechter Weise durchgeführt werden kann.

7. Er hat dafür zu sorgen, daß die anerkannten Werke der Kirche in der Kirchengemeinde Stützung und Mitarbeit finden.

8. Er soll sich der Armen und Kranken sowie der Hilfsbedürftigen annehmen.

9. Er hat darüber hinaus die Pflicht, die äußeren Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig sind, um den Dienst der Kirche zu ermöglichen und wirksam zu gestalten.

Artikel 59

Wenn die Gemeinde durch das Verhalten eines Pfarrers oder eines Ältesten Schaden erleidet, soll der Gemeindegliederkirchenrat hierüber — wenn persönliche Aussprache nicht zum Ziele führt — zunächst selbst beraten und erforderlichenfalls dem Superintendenten berichten. Das gleiche gilt bei Verstößen anderer Amtsträger der Kirchengemeinde, soweit nicht der Gemeindegliederkirchenrat nach der kirchlichen Ordnung selbst weitere Maßnahmen zu treffen vermag.

Artikel 60

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf es des Einverständnisses zwischen

dem Pfarrer und dem Gemeindegemeinderat, ebenso zur Vermehrung oder Verminderung der regelmäßigen Gottesdienste. Bei Meinungsverschiedenheiten kann die Entscheidung des Kreiskirchenrats herbeigeführt werden. Eine dauernde Verminderung der Gottesdienste bedarf auch der Zustimmung des Konsistoriums.

Artikel 61

1. Der Gemeindegemeinderat entscheidet, wenn kirchliche Werke oder Vereinigungen Räume der Gemeinde für gottesdienstliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen. Die Kirchenleitung entscheidet über Einsprüche und hat das Recht, allgemeine Richtlinien zu geben.

2. Das gleiche gilt, wenn in den Räumen der Kirchengemeinde nichtgottesdienstliche Veranstaltungen stattfinden sollen; sie dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit der Bestimmung und der Würde des Raumes in Einklang stehen.

3. Bestimmungen darüber, inwieweit kirchliche Räume anderen Kirchen oder religiösen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden dürfen, bleiben dem Konsistorium vorbehalten.

Artikel 62

1. Der Gemeindegemeinderat errichtet und besetzt die Amtsstellen der Kirchengemeinde unter Beachtung eines etwa bestehenden Stellenplans der Pommerschen Evangelischen Kirche und regelt deren Obliegenheiten, soweit erforderlich, durch eine Dienstordnung.

2. Er verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen und Anstalten der Kirchengemeinde, soweit deren Satzungen die Verwaltung nicht anders regeln, und führt die Wirtschaft der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Insbesondere stellt er den Haushaltsplan auf und nimmt die Rechnungen der kirchlichen Kassen ab.

3. Er erhebt die Kirchensteuern nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung, beschließt im Rahmen der von der Kreissynode oder der Landessynode aufgestellten Richtlinien über die Erhebung von Umlagen und über die Aufstellung von Gebührenordnungen und bestimmt über die Verwendung der kirchlichen Opfer und Kollekten, die er im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes ausschreibt.

Artikel 63

Der Gemeindegemeinderat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

Artikel 64

Für besondere Einrichtungen kann der Gemeindegemeinderat kirchengemeindliche Ordnungen oder Satzungen beschließen. Diese können die Kirchenordnung ergänzen, dürfen ihr aber nicht widersprechen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung, die vorher den Kreiskirchenrat hört.

Artikel 65

In welchen Fällen Entschließungen des Gemeindegemeinderats zu ihrer Wirksamkeit einer Mitwirkung anderer kirchlicher Stellen, insbesondere des Kreiskirchenrats, des Konsistoriums oder der Kirchenleitung, bedürfen, richtet sich nach den jeweils hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen.

Artikel 66

1. Zum Gemeindegemeinderat gehören die Ältesten und die Amtsträger, die in einem Pfarramt der Kirchengemeinde

oder im ständigen Amt einer Pfarrvikarin festangestellt oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betraut sind.

2. Vikarinnen, Vikare und Hilfsprediger der Kirchengemeinde, die nicht nach Absatz 1 dem Gemeindegemeinderat als Mitglieder angehören, sind zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Das gleiche gilt in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes für die Träger sonstiger kirchlicher Ämter und Dienste. Sie sind auch zur Stellung von Anträgen berechtigt.

Artikel 67

1. Den Vorsitz im Gemeindegemeinderat führt der Pfarrer. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechseln die Pfarrer in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters von drei zu drei Jahren im Vorsitz. Der Wechsel tritt nach der Bestellung neuer Ältester mit dem Beginn des neuen Haushaltsjahres ein. Der Gemeindegemeinderat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrats im Einzelfall eine längere Amtsdauer beschließen, wenn die besonderen Gaben des einzelnen Pfarrers oder andere wichtige Gründe es nahelegen; das Konsistorium kann auch von sich aus eine anderweitige Regelung treffen. Verzicht auf den Vorsitz ist mit Genehmigung des Superintenden zulässig.

2. Der Gemeindegemeinderat wählt aus den Ältesten einen stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch kommt in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen die Vertretung im Vorsitz in erster Linie dem jeweiligen Vorgänger im Vorsitz und in Ermangelung eines solchen dem nächsten zum Vorsitz berufenen Pfarrer zu.

3. Ist die Pfarrstelle erledigt oder liegen sonst wichtige Gründe vor, so kann der Superintendent oder das Konsistorium den Vorsitz auch abweichend von vorstehenden Bestimmungen anderweitig regeln.

Artikel 68

Für die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderats gilt:

1. Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Monat zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die leitenden Amtsträger oder Organe des Kirchenkreises oder der Pommerschen Evangelischen Kirche es begehren. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2. Die Verhandlungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

3. Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, stimmt nicht mit. Bei der Verhandlung darf er nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegemeinderats anwesend sein, vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

4. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vorzulesen und — nachdem sie genehmigt ist — vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

5. Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderats sind nicht öffentlich. Die leitenden Amtsträger und die Vertreter des Kreiskirchenrats, des Konsistoriums und der Kirchenleitung können an den Beratungen jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In besonderen Fällen können sie den Vorsitz übernehmen,

6. Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderats. Er führt den Schriftwechsel. In eiligen Fällen ordnet er bis zum Zusammentritt des Gemeindegemeinderats einstweilen das Erforderliche selbst an.

7. Beschlüsse des Gemeindegemeinderats werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch beurkundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

8. Urkunden, welche die Kirchengemeinden Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Ältesten unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 69

1. Jeder Älteste soll möglichst nach Art und Maß seiner Gaben für bestimmte Aufgaben persönlich verantwortlich sein, sei es, daß er im Gottesdienst Hilfe leistet oder die Gemeindeglieder besucht oder daß ihm die Fürsorge für die Aufgaben und Einrichtungen der kirchlichen Unterweisung oder der Diakonie oder für bestimmte äußere Angelegenheiten oder daß ihm andere Dienste übertragen werden.

2. Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderats kann bei gegebenem Anlaß der Vorsitzende die Geschäftsführung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied überlassen.

3. Der Gemeindegemeinderat kann einen Ältesten, ausnahmsweise auch ein anderes kirchlich bewährtes Gemeindeglied, zum Kirchmeister wählen. Dem Kirchmeister liegt die Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde ob. In seiner Amtsführung ist er dem Gemeindegemeinderat verantwortlich. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; mit ihr verbundene Ausgaben werden vergütet.

Artikel 70

Der Gemeindegemeinderat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse oder zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden. Diese sind ihm verantwortlich und erstatten ihm regelmäßig Bericht. Beschlüsse, die der Kirchengemeinde rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats kann an ihren Beratungen jederzeit teilnehmen.

Artikel 71

1. Der Gemeindegemeinderat soll zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat aus den in der Kirchengemeinde vorhandenen Diensten bilden. Insbesondere sollen ihm angehören ein oder mehrere bewährte Vertreter der Helferkreise der Gemeinde, der Bibelstunden und Bibelkreise, der Missionskreise, der Katecheten, der Kirchengemeindebeamten und -angestellten, des Männerwerkes, der Frauenhilfe, der Jugendarbeit und des Kirchenchors. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirats richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde und soll 40 nicht übersteigen. Nähere Bestimmungen über die Bildung des Gemeindebeirats trifft die Kirchenleitung.

2. Der Gemeindegemeinderat stellt die Zusammensetzung des Gemeindebeirats alljährlich zum 1. Advent fest und berichtet dem Kreiskirchenrat darüber. Über Einsprüche gegen die Zusammensetzung des Beirats entscheidet der Kreiskirchenrat.

3. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats beruft den Beirat mindestens alle drei Monate zur gegenseitigen Berichterstattung und Aussprache mit dem Gemeindegemeinderat. Vor wichtigen Entscheidungen soll der Gemeindegemeinderat den Beirat hören.

Artikel 72

Der Gemeindegemeinderat soll jährlich mindestens einmal die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung zusammenrufen. Er kann die Gemeindeversammlung zu einem Kirchentag ausgestalten. Er berichtet in der Versammlung über seine Arbeit und stellt den Bericht zur Aussprache. Dabei soll er für berechnigte Beanstandungen und für Vorschläge zur Besserung und Bereicherung des Gemeindelebens aufgeschlossen sein.

Artikel 73

1. Wenn ein Gemeindegemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann die Kirchenleitung ihm nach Anhörung des Kreiskirchenrats die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen. Damit enden die Ämter der Ältesten. Die Kirchenleitung kann anordnen, daß die Schuldigen in der Stimmliste zu streichen sind.

2. Bis zu einer Neuwahl von Ältesten hat der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Gemeindegemeinderats einem anderen Gemeindegemeinderat oder einem oder mehreren Bevollmächtigten zur Wahrnehmung zu übertragen; diese haben dafür zu sorgen, daß möglichst bald wieder Älteste gewählt werden. Mit deren Einführung kann der Gemeindegemeinderat seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

3. Der vorhergehende Absatz ist auch anzuwenden bis zur Bildung eines Gemeindegemeinderats in einer neugebildeten Kirchengemeinde oder wenn ein Gemeindegemeinderat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlußfähig ist.

VI. Befondere Bestimmungen

Artikel 74

1. Für Anstalts- und Personalgemeinden werden etwa erforderliche besondere Bestimmungen von der Kirchenleitung erlassen; bis dahin gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

2. Über die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt in der Regel voraus, daß die Anstaltsgemeinde die Gewähr der Dauer bietet, ein eigenes ständiges Pfarramt und eine eigene gottesdienstliche Stätte besitzt.

Artikel 75

Große Kirchengemeinden können in Gemeindebezirke gegliedert werden. Über die Bildung von Gemeindebezirken beschließt der Gemeindegemeinderat im Wege der kirchengemeindlichen Ordnung oder die Kirchenleitung nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrats. Die kirchengemeindliche Ordnung oder der Beschluß der Kirchenleitung müssen die Verteilung der Pfarrer und Ältesten auf die Bezirke und die Bildung von Bezirkskirchenräten vorsehen, sie sollen den Bezirken alle wesentlichen Aufgaben, insbesondere die Wahl der Pfarrer und der Ältesten, in eigener Verantwortung übertragen. Die Vertretung und Verwaltung verbleibt dem Gemeindegemeinderat.

Artikel 76

1. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so treten die Gemeindegemeinderäte in den gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Für die Führung der Geschäfte

gelten die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindegemeinderat.

2. Die gemeinsame Beschlußfassung der vereinigten Gemeindegemeinderäte kann durch gleichlautende Beschlüsse der einzelnen Gemeindegemeinderäte ersetzt werden.

Artikel 77

1. Gemeindegemeinderäte benachbarter Kirchengemeinden können für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen unter dem Vorsitz des dienstältesten Vorsitzenden zu einem gemeinsam beratenden und beschließenden Organ zusammentreten, für dessen Geschäftsführung die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindegemeinderat gelten. Aufgaben der einzelnen Kirchengemeinden dürfen nur mit deren Einwilligung oder mit Zustimmung der Kirchenleitung dem gemeinsamen Organ übertragen werden.

2. Dem Kreiskirchenrat muß der Zusammentritt angezeigt werden. Er oder die Kirchenleitung kann ihn auch von sich aus anordnen, den Vorsitz anders regeln und bestimmen, daß das gemeinsame Organ nur aus Abgeordneten der einzelnen Gemeindegemeinderäte zu bilden ist.

Artikel 78

1. Kirchengemeinden desselben Ortes oder benachbarter Orte können zur Verbesserung und Vereinfachung ihrer Wirtschaftsführung und zum Ausgleich der kirchlichen Lasten in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.

2. Über die Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeindeverbänden beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung. Sie trifft in einer Verbandsordnung über die Aufgaben des Verbandes, seine Vertretung und seine Geschäftsführung nähere Bestimmungen.

3. Bis zum Erlaß neuer Verbandsordnungen gelten für die bestehenden Kirchengemeindeverbände die bisherigen Vorschriften weiter.

Zweiter Abschnitt

DER KIRCHENKREIS

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 79

1. Die Kirchenkreise dienen der Förderung des geistlichen Wachstums der Gemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Sie setzen sich aus Kirchengemeinden zusammen.

3. Die Kirchenkreise erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Artikel 80

1. Die Kirchenkreise bleiben in den bisherigen Grenzen bestehen. Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der Beteiligten — wenn diese einverstanden sind — die Kirchenleitung, andernfalls die Landessynode.

2. Änderungen von Kirchengemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der Kreisgrenzen ohne weiteres nach sich.

3. Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, entscheidet der Rechtsausschuß der Pommersehen Evangelischen Kirche.

II. Das Amt des Superintendenten

Artikel 81

1. Träger des leitenden geistlichen Amtes im Kirchenkreis ist der Superintendent. Er übt es im Geist der Liebe und der Zucht aus.

2. Der Superintendent wacht über die rechte Verkündigung des Evangeliums und ist der berufene Berater und Seelsorger der Pastoren und der anderen kirchlichen Amtsträger. Er fördert das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und führt als Beauftragter der Kirche die Aufsicht im Kirchenkreis.

3. Er hat insbesondere:

1. regelmäßig Visitationen in den Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung durchzuführen,
2. die Pfarrer des Kirchenkreises regelmäßig im Pfarrkonvent zusammenzurufen. Das Nähere regelt die Konventsordnung,
3. die Kirchenältesten und die anderen kirchlichen Amtsträger von Zeit zu Zeit zu versammeln, um sie für ihren Dienst auszurüsten,
4. die Aufsicht über Amtsführung, Fortbildung und Wandel der Pastoren und der anderen kirchlichen Amtsträger zu üben,
5. die Wahl der Pfarrer zu leiten und sie in ihr Amt einzuführen,
6. die kirchliche Ordnung im Kirchenkreise aufrechtzuerhalten, für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums zu sorgen und bei vorübergehenden Störungen der kirchlichen Verwaltung einstweilen selbst das Erforderliche zu veranlassen,
7. auf Anweisung des Bischofs zu ordinieren,
8. an den vom Bischof oder vom Propst einberufenen Superintendentenkonventen teilzunehmen.

Artikel 82

Der Superintendent hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Kirchenkreises Gottesdienst zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 83

Der Superintendent wird im Namen der Kirche von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs auf Lebenszeit berufen. Der Bischof hört zuvor die festangestellten Gemeindepfarrer des Kirchenkreises und die Mitglieder des Kreiskirchenrats. Widersprechen mehr als zwei Drittel aller Befragten, so muß der Bischof einen anderen Vorschlag machen.

Artikel 84

1. Zum Superintendenten soll nur ein Pfarrer bestellt werden, der sich im Dienst bewährt hat und mindestens 10 Jahre seit der Ordination im Amte steht.

2. Der Superintendent bekleidet selbst ein Pfarramt. Sein Dienstverhältnis richtet sich — soweit es nicht in dieser Kirchenordnung geregelt ist — nach der hierfür geltenden Ordnung.

Artikel 85

Der Superintendent wird in einem Gottesdienst durch den Bischof oder in dessen Vertretung durch den Propst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

Artikel 86

1. Der Superintendent wird in seinem Amt vertreten durch den dienstältesten Pfarrer im Kreiskirchenrat.

2. Eine Vertretung von längerer Dauer kann das Konsistorium mit Zustimmung des Bischofs anders regeln.

Artikel 87

1. Der Superintendent kann von seinem Amt zurücktreten, wenn der Bischof und die Kirchenleitung zustimmen. Der Bischof kann ihm nach Beratung mit dem Propst und dem Konsistorium den Rücktritt nahelegen. Folgt der Superintendent dem Rat des Bischofs nicht, so kann dieser die Entscheidung der Kirchenleitung herbeiführen, die die Entlassung beschließen kann. Das Pfarramt, das der Superintendent innehat, bleibt hiervon unberührt, wenn nicht die Kirchenleitung im Einzelfall anders entscheidet.

2. Scheidet der Superintendent aus seiner Pfarrstelle aus, so endet gleichzeitig sein Amt als Superintendent, wenn nicht das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Bischof etwas anderes bestimmt.

III. Die Kreissynode

Artikel 88

1. Die Kreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises. Sie ist berufen, die Kirchengemeinden zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu bedeutsamen Vorkommnissen im Kirchenkreis Stellung nehmen. Sie ist durch den Kreiskirchenrat auf jeder Tagung über die kirchlichen Zustände, über alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und über die Tätigkeit des Kreiskirchenrats zu unterrichten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr auf Verlangen Auskünfte zu geben und Rat und Mahnung von ihr entgegenzunehmen.

2. Die Kreissynode hat insbesondere

1. für die Pflege kirchlicher Sitte und Ordnung im Kirchenkreis Sorge zu tragen,
2. der christlichen Erziehung der Jugend sich anzunehmen,
3. auf Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände innerhalb des Kirchenkreises hinzuwirken,
4. die evangelische Liebesarbeit im Kirchenkreis zu vertreten und zu fördern, und zwar — wo es angängig ist — in Fühlung mit anderen Wohlfahrtsbestrebungen.

Artikel 89

Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. Die Vorlage des Kreiskirchenrates oder übergeordneter kirchlicher Organe zu erledigen und über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
2. die ihr von der Kirche aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
3. kreiskirchliche Ämter einzurichten,
4. besondere Einrichtungen für den Kirchenkreis zu schaffen und Grundsätze für ihre Verwaltung aufzustellen,
5. über die Haushaltspläne der kreiskirchlichen Kassen zu beschließen, deren Jahresrechnungen abzunehmen, Umlagen auszuschreiben und über die Zustimmung zu Maßnahmen der kreiskirchlichen Vermögensverwaltung nach näherer Vorschrift der kirchlichen Verwaltungsordnung zu befinden,

6. über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können, nach näheren Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beschließen.

Artikel 90

Zur Regelung besonderer Einrichtungen kann die Kreissynode kreiskirchliche Ordnungen oder Satzungen beschließen, die die kirchliche Ordnung ergänzen können, ihr aber nicht widersprechen dürfen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Artikel 91

1. Die Kreissynode wird von vier zu vier Jahren neu gebildet.

2. Ihr gehören an:

1. der Superintendent,
2. die im Pfarramt einer Kirchengemeinde oder einer anerkannten Anstaltsgemeinde des Kirchenkreises oder im ständigen Amt einer Pfarrvikarin festangestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betrauten Amtsträger,
3. der Kreiskatechet und der Kreiskirchenmusikwart,
4. Kreissynodalälteste, die jeder Gemeindegemeinderat in der Zahl der Gemeindepfarrstellen und der ständigen Stellen für Pfarrvikarinnen aus den zum Ältestenamte befähigten Gemeindegliedern wählt. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so wählen die vereinigten Gemeindegemeinderäte. Eine der Zahl der Anstaltspfarrstellen entsprechende Zahl von Kreissynodalältesten beruft der Kreiskirchenrat.
5. entsandte Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenkreis. Ihre Zahl und die Verteilung auf die einzelnen Werke bestimmt der Kreiskirchenrat.

3. Außerdem kann der Kreiskirchenrat bewährte Glieder der Kirche zu Mitgliedern der Kreissynode berufen, jedoch nicht mehr als fünf.

4. Für die Mitglieder der Synode, die ihr nicht kraft Amtes angehören, sind Stellvertreter vorzusehen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.

Artikel 92

Kreis- und Landespfarrer, Anstaltspfarrer sowie Pastoren und Pfarrvikarinnen, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben und der Kreissynode nicht gemäß Artikel 91 Absatz 2 Ziffer 2 angehören, nehmen an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die im Kirchenkreis wohnhaften Mitglieder der Landessynode.

Artikel 93

Alle Mitglieder der Synode müssen zum Predigtamt oder zum Ältestenamte befähigt sein und im Bereich der Synode wohnen. Fällt eine dieser Voraussetzungen fort, so endet die Mitgliedschaft. Sie endet ferner, wenn ein Amtsträger oder Ältester aus dem Dienst oder Amt entlassen wird; sie ruht, solange ihm die Ausübung seines Dienstes untersagt wird.

Artikel 94

1. Die Kreissynode tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen,

2. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Kreiskirchenrat, ebenso die Tagesordnung unter Berücksichtigung etwaiger Vorlagen der Kirchenleitung, des Konsistoriums oder der Landessynode. Er macht von der Einberufung dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Landessynode und dem Konsistorium Mitteilung.

3. Die Tagungen der Kreissynode werden mit einem Gottesdienst eröffnet. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Hauptgottesdienst fürbittend gedacht.

Artikel 95

1. Beim Eintritt in die Synode legen die Mitglieder das Gelöbnis ab.

2. Der Vorsitzende fragt: „Ich frage euch vor Gott: Wollt ihr euer Amt als Mitglieder dieser Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß verwalten und darnach trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“

3. Die Mitglieder antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

4. Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.

Artikel 96

Ein Mitglied der Synode, das seine Pflichten versäumt oder sich unwürdig verhält, kann durch den Superintendenten nach Beratung im Kreiskirchenrat vermahnt werden; liegt grobe Pflichtwidrigkeit vor, so beschließt der Kreiskirchenrat die Entlassung aus der Synode. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist eine Berufung an die Kirchenleitung zulässig.

Artikel 97

Für den Geschäftsgang der Kreissynode gilt folgendes:

1. Der Superintendent beruft die Synode, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.
2. Die Verhandlungen der Synode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Synode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Ausschüsse haben nur die Mitglieder der Synode Zutritt.
3. Der Bischof, der Propst und der Präses der Landessynode sowie beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Synode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
4. Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so findet Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
6. Außerhalb der Tagung ist auf Beschluß des Kreiskirchenrats in besonderen Fällen schriftliche Abstimmung zulässig.
7. Im übrigen regelt die Synode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 98

1. Die Kreissynode kann zur Vorbereitung oder Durchführung ihrer Beschlüsse sowie zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete Ausschüsse, Arbeitskreise oder besondere Synodalvertreter bestellen. Sie hat einen ständigen Erziehungsausschuß zu wählen, dem die Pflege und Förderung des katechetischen Dienstes obliegt und der der Kreissynode für eine gewissenhafte und fruchtbare Durchführung der Christenlehre (Religionsunterrichtes) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen verantwortlich ist. Dem Erziehungsausschuß sollen die Vertreter des katechetischen Dienstes in der Kreissynode angehören.

2. Die Ausschüsse und die Synodalvertreter sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich und haben ihm regelmäßig Bericht zu erstatten. Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Der Superintendent kann an den Beratungen der Ausschüsse jederzeit teilnehmen.

Artikel 99

1. Auf Beschluß oder mit Genehmigung der Kirchenleitung können mehrere Kreissynoden zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu vereinigter Versammlung berufen werden. Die Kirchenleitung regelt den Vorsitz und den Geschäftsgang.

2. Aufgaben der einzelnen Kirchenkreise können gegen deren Willen von den vereinigten Kreissynoden nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.

IV. Der Kreiskirchenrat

Artikel 100

1. Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises, die nicht der Synode oder dem Superintendenten vorbehalten sind.

2. Wenn die Synode nicht versammelt, ihre Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet, kann der Kreiskirchenrat auch die in den Artikeln 88 bis 90 der Synode vorbehaltenen Aufgaben einstweilen wahrnehmen.

Artikel 101

1. Der Kreiskirchenrat unterstützt den Superintendenten im Amt der geistlichen Leitung. Er soll von ihm an Kirchenvisitationen und an der Einführung von Pfarrern beteiligt werden. An der Übung der kirchlichen Zucht nimmt er nach den hierfür geltenden Vorschriften teil.

2. Der Kreiskirchenrat bereitet die Tagungen der Kreissynode vor, prüft vorläufig die Legitimation ihrer Mitglieder und führt die Beschlüsse der Synode aus.

3. Er beruft die im kreiskirchlichen Dienst anzustellenden Kräfte.

Artikel 102

1. Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

2. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung.

3. Er schreibt im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes die kreiskirchlichen Kollekten aus und bestimmt über ihre Verwendung.

4. Er beaufsichtigt die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und der

durch besondere Vorstände vertretenen kirchlichen Kassen, Stiftungen und Anstalten, insbesondere ihre Rechnungen. Die Prüfung der Rechnungen kann er einem Rechnungsausschuß oder einer kreiskirchlichen Amtsstelle übertragen.

Artikel 103

1. Die Kirchenleitung kann aus zwingenden Gründen nach Anhörung der Gemeindeglieder den Kreiskirchenrat beauftragen, namens der einzelnen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben seinerseits zu verwalten. Der Kreiskirchenrat kann für diesen Zweck ein kreiskirchliches Rentamt oder ein kreiskirchliches Steueramt einrichten, das seinen Weisungen untersteht. Auf Verlangen der Kirchenleitung ist er hierzu verpflichtet.

2. Werden einem Kirchenkreis die Aufgaben eines Kirchengemeindeverbandes übertragen, so liegt die Erfüllung dieser Aufgaben dem Kreiskirchenrat ob, soweit nicht die Kirchenleitung sie der Kreissynode vorbehält.

Artikel 104

1. Der Kreiskirchenrat besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Beisitzern.

2. Für seine Bildung und seinen Geschäftsgang gilt folgendes:

1. Die Beisitzer sind von der Synode aus ihrer Mitte bei jeder ersten Tagung zu wählen. Sie bleiben im Amt, bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat. Unter den Beisitzern muß sich mindestens ein Gemeindepfarrer befinden. Die Zahl der Pastoren darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrats nicht übersteigen.

2. Für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen und die Reihenfolge ihres Eintritts regelt die Kreissynode.

3. Der Kreiskirchenrat muß mindestens alle drei Monate einmal zusammentreten. Er muß ferner einberufen werden, wenn zwei Beisitzer, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Beisitzer anwesend sind. Artikel 68, Ziffern 2, 3, 5 und 6, findet entsprechende Anwendung. Schriftliche Befragung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

4. Jedes Mitglied des Kreiskirchenrats soll für bestimmte Aufgaben im besonderen verantwortlich sein. Im Rahmen dieser Aufgaben soll es die laufenden Geschäfte unter Mitwirkung des Vorsitzenden erledigen.

5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Kreiskirchenrats ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitgliede zu unterzeichnen ist. Ausfertigungen der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet, Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüßfassung festgestellt.

Artikel 105

Bestehen in dem Kirchenkreis ausnahmsweise mehrere Superintendenturen, so wird die Stellung der Superintendenten im Kreiskirchenrat von der Kirchenleitung geregelt.

Dritter Abschnitt

DIE POMMERSCHE EVANGELISCHE KIRCHE

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 106

In der Pommerschen Evangelischen Kirche sind die Kirchenkreise zu gemeinsamem kirchlichem Leben und Handeln zusammengeschlossen. Mit der Aufgabe, das heimatkirchliche Leben zu pflegen, verbindet sie das Bestreben, in den Kirchengemeinden das Bewußtsein der kirchlichen Einheit wachzuhalten, ihnen die Weite und Erfahrung des gesamtkirchlichen Lebens zu vermitteln und den brüderlichen Dienst der Gemeinden aneinander zu verwirklichen.

Artikel 107

1. Die Pommersche Evangelische Kirche umfaßt kirchlich die Gemeinden der bisherigen Kirchenprovinz Pommern und tritt auch an die Stelle des Provinzialsynodalverbandes dieser Kirchenprovinz.

2. Änderungen ihrer Grenzen können vorbehaltlich der gesamtkirchlichen Bestimmungen mit den benachbarten Kirchen vereinbart werden; die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode.

Artikel 108

1. Die Pommersche Evangelische Kirche ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie ist auf Grund ihrer Geschichte Gliedkirche der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

2. Sie gewährt allen Angehörigen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente und pflegt auch sonst die Gemeinschaft mit den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

3. Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Ordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

II. Der Bischof und die Pröpste

Artikel 109

1. Träger des leitenden geistlichen Amtes der Pommerschen Evangelischen Kirche ist der Bischof. Zu seiner Unterstützung im seelsorgerlichen Dienst an Pfarrern und Gemeinden werden Pröpste berufen.

2. Der Bischof und die Pröpste sind verordnete Prediger des Evangeliums. Sie leiten die Gemeinden und ihre Pfarrer nach evangelisch-lutherischen Grundsätzen. Sie sollen gemeinsam mit der Kirchenleitung darüber wachen, daß das Amt der Verkündigung den Auftrag erfülle, der ihm vom Herrn der Kirche gegeben ist, daß falsche Lehre und allerlei Irrtum fern von den Gemeinden sei, und daß die Gemeinden ihrer Berufung eingedenk bleiben, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein. Ihr Hirtenamt weist sie auf eine ständige Fühlung mit den Pfarrern und den Gemeinden. Ihr Wirken ist ein persönlicher brüderlicher Dienst; geistliche Betreuung und Beratung, theologische Förderung, seelsorgerliche Belehrung, Mahnung und Warnung, Weisung und Tröstung sind ihre Mittel.

3. Der Dienst des Bischofs erstreckt sich auf den ganzen Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Dienst des Propstes auf den Sprengel, der ihm übertragen ist. Die Zahl der Sprengel und ihre Abgrenzung bestimmt die Landessynode.

1. Die Pröpste

Artikel 110

1. Die Pröpste sind in ihrem Sprengel die ständigen Vertreter und Mitarbeiter des Bischofs in allen geistlichen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Verwaltung sind.

2. Sie führen ihr Amt im Einvernehmen mit dem Bischof. In der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Pröpste selbständig. In grundsätzlichen Fragen müssen sie sich mit dem Bischof verständigen und auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht nehmen.

3. Auf Einladung des Bischofs und unter dessen Vorsitz treten die Pröpste zu gemeinsamen Beratungen zusammen, an denen in der Regel auch das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums teilnimmt.

Artikel 111

1. Der Propst übt in seinem Sprengel den Dienst der geistlichen Betreuung und Beratung der Träger des Pfarramtes aus und fördert ihre theologische Fortbildung unbeschadet der Verantwortung des Superintendenten.

2. Er darf von ihnen Rechenschaft fordern über ihre geistliche Amtsführung, insbesondere über ihre Sorgsamkeit in Predigt und Unterricht. In besonderen Fällen kann er sich Predigten und Katechesen vorlegen lassen.

3. Er beaufsichtigt die Ausbildung der Vikare außerhalb des Predigerseminars.

Artikel 112

1. Durch Besuche der Pfarrer und Gemeinden, durch Teilnahme an Pfarrkonventen, Kreiskirchentagen, Kreisnoden und Visitationen verschafft sich der Propst eingehende Kenntnis von dem Stand des geistlichen Lebens in seinem Sprengel.

2. In den Kreissynoden und Pfarrkonventen sowie in den Sitzungen der Gemeinde- und Kreiskirchenräte kann der Propst jederzeit das Wort ergreifen und Anregungen stellen. Auf Verlangen des Propstes sind die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeindekirchenräte verpflichtet, den Kreiskirchenrat oder den Gemeindekirchenrat zu einer Sitzung einzuberufen. Das gleiche gilt für die Einberufung der Pfarrkonvente durch den Superintendenten.

Artikel 113

1. Der Propst kann die Superintendenten, die Pfarrer und die anderen kirchlichen Amtsträger seines Sprengels in Konventen versammeln und in seinem Sprengel allgemeine kirchliche Veranstaltungen sowie theologische Lehrgänge und Freizeiten durchführen.

2. Er nimmt an den vom Bischof veranstalteten Visitationen teil. Die Berichte des Superintendenten über die von diesem in den Gemeinden durchgeführten Visitationen gehen zunächst dem Propst zu. Er prüft sie und bereitet in allen Fragen der geistlichen Leitung einen Visitationsbescheid für das Konsistorium vor. Die Gemeinde des Superintendenten visitiert er selbst.

Artikel 114

1. Der Propst soll sich in besonderer Weise für die Leitung und Überwachung des katechetischen Dienstes verantwortlich wissen.

2. Er pflegt die kirchliche Männer-, Frauen- und Jugendarbeit und fördert die Werke der Inneren Mission und die sonstigen Werke des diakonischen und missionarischen Dienstes.

Artikel 115

Der Propst hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Sprengels Gottesdienste zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 116

1. Der Propst wird nach Anhörung der Superintendenten seines Sprengels auf Vorschlag des Bischofs durch die Kirchenleitung berufen.

2. Die Berufung erfolgt entweder im Hauptamt auf Lebenszeit oder nebenamtlich in Verbindung mit einem Pfarramt. Ist die Ernennung im Hauptamt erfolgt, so wird ihm gleichzeitig ein Predigtamt in einer Kirchengemeinde seines Amtssitzes übertragen. Von den übrigen Pflichten eines Gemeindepfarrers ist er entbunden. Im Falle der nebenamtlichen Berufung soll er in seinem Pfarramt so weit entlastet werden, als es die Aufgaben des Propstamtes erfordern.

3. Der Propst wird vom Bischof in einem Gottesdienst eingeführt. Das Amtskreuz und die Berufungsurkunde werden ihm bei seiner Einführung übergeben.

Artikel 117

Die Vertretung des Propstes regelt der Bischof. Bei einer Behinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz des Amtes kann die Kirchenleitung einen Vertreter bestellen.

Artikel 118

1. Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten, wenn die Kirchenleitung zustimmt. Der Bischof kann ihm nach Beratung mit dem Konsistorium den Rücktritt nahelegen. Folgt der Propst dem Rat des Bischofs nicht, so kann dieser die Entscheidung der Kirchenleitung herbeiführen, die die Abberufung aus dem Propstamt beschließen kann. Das Pfarramt, das der Propst im Falle der nebenamtlichen Berufung innehat, bleibt hiervon unberührt.

2. Scheidet der nebenamtlich berufene Propst aus seiner Pfarrstelle aus, so endet gleichzeitig das Propstamt, wenn nicht die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Bischof etwas anderes bestimmt.

2. Der Bischof

Artikel 119

1. Der Bischof übt den Dienst geistlicher Leitung für den gesamten Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche aus. Ihm ist die Fürsorge für die Einheit der Kirche im Glauben und in der Liebe sowie für das Wachstum der Kirche in der Fülle ihrer Ämter und ihrer lebendigen Kräfte besonders anbefohlen.

2. Zur Pflege der wissenschaftlichen Arbeit in der Kirche hält er Verbindung mit der theologischen Fakultät.

3. Er bemüht sich um die Förderung des theologischen Nachwuchses und leitet die theologischen Prüfungen.

4. Er ordiniert die Pastoren, sofern er diesen Dienst nicht dem zuständigen Propst oder Superintendenten überträgt.

5. Er hat die oberste Leitung des katechetischen Dienstes.

6. Zu seiner Zuständigkeit gehört die Einweihung von Kirchen und Kapellen.

7. Durch seine Besuche sowie durch Visitationen dient der Bischof den Gemeinden und nimmt Einblick in das Gemeindeleben.

Artikel 120

Es ist die besondere Aufgabe des Bischofs, die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen und sich von der Lage der Kirche in Zeit und Welt und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben ständig Rechenschaft zu geben. Es ist Gegenstand seiner Sorge, daß die Kirche die Erkenntnisse und Kräfte, die die Heilige Schrift und die Bekenntnisse darbieten, für das gesamte Leben des Volkes fruchtbar macht. Er hat das Recht, in Hirtenbriefen zu den Gemeinden seines Amtsgebietes zu sprechen und das Zeugnis des Evangeliums auch in bedeutsamen Fragen des öffentlichen Lebens mahnend und warnend, erbauend und tröstend zu verkündigen.

Artikel 121

1. Der Bischof vertritt die Pommersche Evangelische Kirche inmitten der Pfarrer und Gemeinden, im Kreise der Bischöfe und leitenden Amtsträger der deutschen evangelischen Kirchen, gegenüber den Kirchen der Ökumene sowie gegenüber den anderen christlichen Konfessionen und in der Öffentlichkeit der Welt.

2. Die Vorschriften des Artikels 133 Absatz 1 über die rechtliche Vertretung der Kirche bleiben hierdurch unberührt.

Artikel 122

1. Der Bischof wird durch ein Wahlkollegium gewählt und auf Lebenszeit hauptamtlich berufen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz, das auch die Vorschriften über die Beendigung des Amtes enthält.

2. Die Einführung findet in einem Gottesdienst statt. Dabei werden dem Bischof das Amtskreuz und die Berufungsurkunde übergeben. Damit übernimmt er das bischöfliche Amt.

3. Dem Bischof wird von der Kirchenleitung gleichzeitig ein Predigtamt in einer Kirchengemeinde seines Amtssitzes übertragen. Von den übrigen Pflichten eines Gemeindepfarrers ist er entbunden.

4. Der Bischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche Gottesdienste zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 123

1. Die Kirchenleitung stellt dem Bischof diejenigen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung, derer er für sein Amt bedarf. Er kann auch die Mitglieder und Mitarbeiter des Konsistoriums zur Erledigung seiner Aufgaben heranziehen.

2. Der Bischof wird in seinen rein geistlichen Obliegenheiten, insbesondere in allen gottesdienstlichen Handlungen, durch den zuständigen — im Zweifelsfall durch den dienstältesten — Propst vertreten. Bei einer Behinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz des bischöflichen Amtes kann die Kirchenleitung einen Amtsverweser bestellen.

III. Die Landessynode

Artikel 124

1. Die Landessynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche.

2. Die Landessynode hat den Auftrag, dafür einzutreten, daß das Evangelium von Jesus Christus im Bereich der Landeskirche lauter und rein verkündigt und durch die Tat bezeugt wird. Sie soll Mittel und

Wege suchen, das gesamte Volksleben mit den Kräften des Evangeliums zu durchdringen, Schäden abzustellen und Gefahren, die der kirchlichen Arbeit drohen, rechtzeitig zu beheben. Sie soll zu wichtigen kirchlichen Fragen Stellung nehmen und sich unerschrocken für die Geltung der Gebote Gottes im öffentlichen Leben einsetzen. Sie hat das Recht, die Gemeinden anzusprechen und ihnen mit Rat und Mahnung zu dienen.

3. Die Landessynode handelt als eine brüderliche Gemeinschaft im Vertrauen auf den Herrn und im Hinblick zu Ihm. Sie soll im Gehorsam gegen Ihn frei handeln und ihre Unabhängigkeit wahren.

Artikel 125

1. Die Landessynode beschließt die Kirchengesetze, soweit nicht gesamtkirchliche Ordnungen dem entgegenstehen.

2. Kirchengesetze werden vom Präses der Landessynode ausgefertigt und von der Kirchenleitung im Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die Verkündung im Amtsblatt nicht möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe Sorge zu tragen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze — wenn nichts anderes bestimmt ist — einen Monat nach der Beschlußfassung in Kraft.

Artikel 126

1. Die Landessynode erledigt die Vorlagen der gesamtkirchlichen Organe, der Kirchenleitung, des Bischofs und des Konsistoriums.

2. Sie beschließt über die aus ihrer Mitte gestellten Anträge sowie über die Anträge der Kreissynoden, der Kreiskirchenräte, der Superintendenten und der Pfarrkonvente.

3. Sie entscheidet insbesondere über:

1. die Einführung neuer Agenden und Gesangbücher,
2. die Zulassung neuer Lehrbücher für den kirchlichen Unterricht,
3. die Haushaltspläne der Kassen der Pommerschen Evangelischen Kirche, die Abnahme der Jahresrechnungen, die Ausschreibung der Umlagen und über die Zustimmung zu Maßnahmen der Vermögensverwaltung nach näherer Vorschrift der kirchlichen Verwaltungsordnung,
4. die Richtlinien für die Aufstellung des Kirchenkollektenplanes und über die Ausschreibung der Hauskollekten.

4. An den theologischen Prüfungen nimmt die Landessynode durch Mitglieder teil, die sie aus ihrer Mitte wählt.

5. Die Landessynode stellt die Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Pommerschen Evangelischen Kirche auf.

6. Sie regelt die Durchführung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze über die Anstellung und Amtsbezeichnung der Amtsträger der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Artikel 127

Soweit im übrigen die kirchliche Ordnung einzelne Angelegenheiten der Landessynode überträgt, kann sie die Kirchenleitung zu ihrer Erledigung ermächtigen. Sie kann die Ermächtigung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilen; in diesem Falle hat die Kirchenleitung bei ihren Entschlüssen auf die Ermächtigung Bezug zu nehmen.

Artikel 128

1. Die Landessynode wird von vier zu vier Jahren neu gebildet.
 2. Ihr gehören an:
 1. der Bischof, die Pröpste und die weiteren Mitglieder der Kirchenleitung kraft ihrer Ämter,
 2. neun Superintendenten, die von der Gesamtheit der Superintendenten in einem Konvent unter Leitung des dienstältesten anwesenden Superintendenten aus ihrer Mitte gewählt werden,
 3. je ein Pfarrer aus jedem Kirchenkreis, der von den der Kreissynode angehörenden Pfarrern unter Leitung des Superintendenten gewählt wird. Der Superintendent steht nicht zur Wahl. Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß in großen Kirchenkreisen zwei Pfarrer zu wählen sind.
 4. Vertreter der Amtsträger des ergänzenden und unterstützenden Dienstes, die von diesen nach einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Ordnung aus ihrer Mitte gewählt werden. Ist dieser Weg nicht gangbar, so fordert die Kirchenleitung die Amtsträger zu Vorschlägen auf und beruft unter möglichster Berücksichtigung der Vorschläge die Vertreter. Ihre Zahl soll sechs nicht überschreiten,
 5. je ein Landessynodalältester aus jedem Kirchenkreis, der von den Kreissynodalältesten unter Leitung des Superintendenten aus ihrer Mitte gewählt wird. Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß in großen Kirchenkreisen bis zu vier Landessynodalälteste zu wählen sind,
 6. Vertreter der kirchlichen Werke, die von deren Leitungen in die Synode entsandt werden. Ihre Zahl darf ein Zehntel der gemäß Ziffer 2—5 zu wählenden Synodalen nicht überschreiten. Die Verteilung auf die einzelnen Werke bestimmt die Kirchenleitung,
 7. ein von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Greifswald entsandter Vertreter,
 8. besonders bewährte Glieder der Kirche, die durch die Kirchenleitung berufen werden, jedoch höchstens fünf.
3. Die Synodalen sind in ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Bei ihrem Eintritt in die Synode findet Artikel 95 Anwendung.

Artikel 129

1. Die Landessynode tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.
2. Ort und Beginn der Tagung bestimmt die Kirchenleitung.
3. Die Synode beginnt mit einem Gottesdienst. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.
4. Der Tagung der Landessynode wird in allen Gemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche im Hauptgottesdienst fürbitend gedacht.

Artikel 130

1. Die Landessynode wählt in ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Präses und zwei Stellvertreter. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Bischof steht nicht zur Wahl.
2. Der Präses beruft die Landessynode, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung, fertigt die Beschlüsse aus und führt den Schriftwechsel.

Artikel 131

1. Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang die gleichen Grundsätze wie nach Artikel 97 Ziffer 2, 5 und 7 für die Kreissynode.
2. Kirchengesetze oder sonstige kirchliche Ordnungen erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlußfassung.
3. Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

IV. Die Kirchenleitung

Artikel 132

1. Die Kirchenleitung nimmt die in Artikel 124 genannten Aufgaben laufend wahr, wenn die Landessynode nicht versammelt ist.
2. Sie kann auch darüber hinaus sonstige Aufgaben erfüllen, die der Landessynode vorbehalten sind, wenn diese nicht versammelt, ihre Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In diesem Fall kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch vorläufige Ordnung regeln. Soll auf diesem Wege die Kirchenordnung geändert werden, so müssen zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Die vorläufige Ordnung ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird sie nicht genehmigt, so hat die Kirchenleitung sie aufzuheben.
3. Die Kirchenleitung bereitet die Tagung der Landessynode und ihre Beschlüsse vor. Sie prüft vorläufig die Legitimation der Synodalen. Sie führt ihre Beschlüsse durch und erläßt insbesondere die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
4. Die Kirchenleitung ist an die Beschlüsse der Synode gebunden. Gegen Beschlüsse der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von drei Monaten Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Hält sie ihre Entschließung aufrecht, so ist danach zu verfahren.
5. Die Kirchenleitung beruft, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die in Landespfarrämtern anzustellenden Pastoren und sonstigen Amtsträger des höheren Dienstes und regelt — soweit erforderlich — ihre Stellung und ihre Aufgaben.
6. Die Kirchenleitung soll sich vorwiegend für Angelegenheiten von allgemeinkirchlicher Bedeutung und für Einzelfragen von besonderer Wichtigkeit verantwortlich wissen.

Artikel 133

1. Die Kirchenleitung vertritt die Pommersche Evangelische Kirche. Zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten, insbesondere vor Gericht, ist auch das Konsistorium ermächtigt.
2. Die Kirchenleitung kann auch andere Angelegenheiten, die die kirchliche Ordnung ihr zuweist, in geeigneten Fällen dem Konsistorium zur Erledigung übertragen. Das Konsistorium hat in solchen Fällen auf die Ermächtigung Bezug zu nehmen.

Artikel 134

1. Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und ihrer Ausschüsse und

der Kreiskirchenräte außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind und die dadurch für das kirchliche Leben entstehende Gefahr auf andere Weise nicht zu beheben ist. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß faßt, ist verpflichtet, den Beschluß zunächst nicht auszuführen, sondern ihn der Kirchenleitung vorzulegen. Die Körperschaft, deren Beschluß außer Kraft gesetzt wird, kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf.

2. Beschlüsse der in Absatz 1 genannten Körperschaften, die das Recht verletzen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, setzt das Konsistorium außer Kraft. Hiergegen ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Rechtsausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche zulässig.

Artikel 135

1. Der Kirchenleitung gehören an:
 1. der Bischof und die Pröpste,
 2. der Präses der Landessynode,
 3. sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Synode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt werden und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig; nicht mehr als die Hälfte sollen Pastoren sein,
 4. das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums.
2. Falls unter den gemäß Absatz 1 Ziffer 3 gewählten Synodalen sich kein Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Greifswald befindet, kann die Kirchenleitung durch Zuwahl ein solches Mitglied berufen.
3. Bei Beschlüssen über Vorlagen des Konsistoriums tritt der vom Vorsitzenden des Konsistoriums für diesen Fall bestimmte Berichterstatter des Konsistoriums mit Stimmrecht hinzu.
4. Für die von der Landessynode gewählten Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle längerer Behinderung an Stelle der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Für die übrigen Mitglieder treten bei Behinderung ihre Vertreter im Amt ein.
5. Die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen beratend teil; die weiteren Mitarbeiter des Konsistoriums können hinzugezogen werden.

Artikel 136

Vorsitzender der Kirchenleitung ist der Bischof. Stellvertretender Vorsitzender ist der Präses der Landessynode. Einen weiteren Stellvertreter wählt die Kirchenleitung aus ihrer Mitte.

Artikel 137

Die Kirchenleitung tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 138

Urkunden, welche die Pommersche Evangelische Kirche Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Pommerschen Evangelischen Kirche entweder vom Vorsitzenden der Kirchenleitung oder vom leitenden juristischen Mitglied des Konsistoriums, bei deren Verhinderung von deren Vertreter

im Amt, unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

V. Das Konsistorium

Artikel 139

1. Das Konsistorium führt die laufenden Geschäfte der Pommerschen Evangelischen Kirche. Es berät und unterstützt die Kirchenleitung, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.

2. Es ist für alle Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung verantwortlich, die die kirchliche Ordnung nicht einer anderen Stelle überträgt, insbesondere für die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Amtsträger.

Artikel 140

Das Konsistorium handelt im Rahmen der kirchlichen Ordnung und der von der Landessynode und der Kirchenleitung ihm gegebenen Weisungen unter eigener Verantwortung. Die Kirchenleitung kann sich über die Tätigkeit des Konsistoriums jederzeit unterrichten und auf seine Maßnahmen Einfluß nehmen. Das Konsistorium kann seinerseits in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung eine Entscheidung oder Weisung der Kirchenleitung nachsuchen.

Artikel 141

Das Konsistorium steht den gesamtkirchlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Artikel 142

1. Das Konsistorium soll die Selbstverwaltung und Initiative der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf jede Weise zu stärken suchen.

2. Bestimmte Aufgaben des Konsistoriums können auf die Kreiskirchenräte oder auf Bezirkskirchenämter übertragen werden. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten der Verwaltung des kirchlichen Vermögens einschließlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der kirchlichen Amtsträger.

3. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung. Sie kann die Regelung zunächst auf Teile der Kirche beschränken.

Artikel 143

1. Dem Konsistorium gehören der Bischof sowie theologische und juristische Mitglieder an. Sie bilden das Kollegium des Konsistoriums.

2. Den Vorsitz im Konsistorium führt der Bischof, in seiner Vertretung das leitende juristische Mitglied, bei dessen Behinderung das leitende theologische Mitglied. Das leitende juristische Mitglied führt die Dienstaufsicht und leitet den Geschäftsgang des Konsistoriums.

3. Die Pröpste und die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Beratungen des Konsistoriums jederzeit teilnehmen.

Artikel 144

Außer den Mitgliedern des Konsistoriums können theologische und andere Mitarbeiter als Referenten im Hauptamt oder im Nebenamt berufen werden. Sie sind in der Regel nicht auf Lebenszeit, sondern auf Widerruf einzustellen. Die Dauer der Beschäftigung soll bei Theologen im allgemeinen fünf Jahre nicht überschreiten.

Artikel 145

1. Die Berufung der Mitglieder und Mitarbeiter des Konsistoriums und ihre Dienstverhältnisse richten sich nach der gesamtkirchlichen Ordnung.

2. Den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern des Konsistoriums soll Gelegenheit gegeben werden, an ihrem Amtssitz Gottesdienste zu halten.

VI. Besondere Ämter und Dienststellen

Artikel 146

Die Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes richten sich nach der Pfarrervorbildungsordnung. Die Leitung liegt dem Bischof ob, bei dessen Behinderung dem leitenden theologischen Mitglied des Konsistoriums. Die Mitglieder werden — soweit nicht in Artikel 126 Absatz 4 etwas anderes bestimmt ist — auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenleitung berufen.

Artikel 147

Inwieweit zur Betreuung einzelner Arbeitsgebiete besondere Ämter, Dienststellen, Arbeitskreise oder beratende Kollegien (Kammern und Ausschüsse) einzusetzen sind, bestimmt die Landessynode; beratende Kollegien können auch von der Kirchenleitung gebildet werden. Der Bischof trägt dafür Sorge, daß die Arbeit solcher Stellen im engen Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Konsistorium geschieht.

Artikel 148

1. Der Rechtsausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche ist berufen, über Rechtsfragen der kirchlichen Verwaltung in den durch die kirchliche Ordnung bestimmten Fällen zu entscheiden. Die kirchliche Ordnung kann ihm weitere richterliche Aufgaben übertragen. Die Organe der Pommerschen Evangelischen Kirche können seinen Dienst für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

2. Der Rechtsausschuß ist eine unabhängige kirchliche Dienststelle, die an die Ordnung der Kirche — jedoch nicht an Weisungen — gebunden ist. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht die gesamt-kirchliche Ordnung ein Rechtsmittel vorsieht.

3. Dem Rechtsausschuß gehören an:

1. das leitende juristische Mitglied des Konsistoriums als Vorsitzender,

2. vier Mitglieder, die von der Landessynode bei ihrer ersten Tagung für die Dauer der Amtszeit der Landessynode gewählt werden und bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Von diesen müssen zwei Pfarrer sein; die beiden anderen Mitglieder, von denen eines rechtskundig sein muß, müssen die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.

3. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden tritt dessen Vertreter im Konsistorium ein; für die übrigen Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen, die gleichzeitig Ersatzleute sind. Etwa notwendige Ersatzwahlen kann die Kirchenleitung vollziehen.

4. Der Rechtsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

5. Im übrigen wird das Verfahren vor dem Rechtsausschuß durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Kirchenleitung erläßt und veröffentlicht.

Vierter Abschnitt

DIE KIRCHLICHEN WERKE

I. Werke des Gemeindedienstes

Artikel 149

1. Die Pommersche Evangelische Kirche fördert die Arbeit an den verschiedenen Gruppen ihrer Glieder, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend,

und faßt sie zusammen, soweit sie über den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise hinausgeht und zentraler Ordnungen und Organe bedarf.

2. Die für diese Arbeit bestehenden Werke, nämlich:

1. das Männerwerk,

2. die Frauenhilfe,

3. das Jungmännerwerk,

4. das Jungmädchenwerk,

sind in Leben, Arbeit und Leitung der Pommerschen Evangelischen Kirche einbezogen.

3. Das Nähere über die Aufgaben und die Gestaltung dieser Werke wird durch Kirchengesetze geregelt. Die Kirchenleitung kann den Werken Richtlinien für ihre Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden geben. Dabei ist die Mitarbeit freiwilliger Kräfte zu gewährleisten.

II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes

Artikel 150

Alle Glieder der Kirche sind zum Dienst am Nächsten gerufen. In besonderer Weise gewinnt die helfende Liebe Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Artikel 151

1. Die Pommersche Evangelische Kirche fördert die in ihrem Bereich arbeitenden Werke der Inneren Mission ungeachtet der Rechtsform des einzelnen Werkes.

2. Die im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche bestehenden Heime, Anstalten und sonstigen Einrichtungen der Inneren Mission sind in der „Inneren Mission der Pommerschen Evangelischen Kirche“ zusammengeschlossen, deren Aufgaben und Aufbau durch das Kirchengesetz über die Innere Mission geregelt werden.

3. Über die Anerkennung der Zugehörigkeit eines neuen Werkes der Inneren Mission der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie über die Aufhebung der Zugehörigkeit entscheidet das Amt für Innere Mission. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Kirchenleitung zulässig.

4. Die Satzungen der Werke der Inneren Mission bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Diese hört zuvor das Amt für Innere Mission.

Artikel 152

Dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der besonderen Notstände der Zeit dient neben der Inneren Mission das „Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Pommern“. Das Hilfswerk wird durch einen von der Kirchenleitung berufenen Bevollmächtigten geleitet. Dieser ist an die Weisungen der Kirchenleitung gebunden. Die nähere Ordnung des Hilfswerks bestimmt ein Kirchengesetz.

III. Andere kirchliche Werke

Artikel 153

Die Pommersche Evangelische Kirche fördert im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften. Die Missionsgesellschaften sind gehalten, vor der Bestellung ihrer Vertretungen für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Kirchenleitung Fühlung zu nehmen. Nähere Bestimmungen werden im Wege der Vereinbarung mit den Missionsgesellschaften getroffen.

Artikel 154

1. Die Pommersche Evangelische Kirche fördert die zur Erfüllung des Dienstes an der evangelischen Diaspora bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke.

2. Über die Anerkennung als kirchliches Werk entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt voraus, daß sich die Arbeit des Werkes in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung vollzieht.

3. Die anerkannten Werke haben der Kirchenleitung jederzeit Einblick in ihre Arbeit zu gewähren und Rechenschaft abzulegen. Die Berufung ihrer geistlichen Amtsträger bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium.

4. Die Kirchenleitung kann diesen Werken unter Wahrung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben. Über die Ausübung geistlichen Dienstes in den Kirchengemeinden müssen sich die Werke mit den örtlichen Stellen vorher verständigen.

Artikel 155

Zur Herstellung einer laufenden Arbeitsverbindung der Werke untereinander und mit dem Konsistorium und der Kirchenleitung soll ein Amt für kirchlichen Gemeindeaufbau eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt bis zum Erlaß eines Kirchengesetzes die Kirchenleitung.

Fünfter Abschnitt

GEMEINSAME UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 156

Die Mitglieder aller kirchlichen Kollegien und Synoden und die kirchlichen Amtsträger und Angestellten haben über alle Angelegenheiten, die amtlich zu ihrer Kenntnis kommen und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu beobachten, auch wenn die Mitgliedschaft oder das Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von dieser Verpflichtung können nur das Kollegium oder die Synode, dem das Mitglied angehört, oder der Leiter oder Vorgesetzte der Dienststelle der kirchlichen Amtsträger oder Angestellten befreien. Für die Pastoren erteilt die Befreiung das Konsistorium.

Artikel 157

1. Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Konsistorium befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

2. Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche zulässig.

Artikel 158

1. Die vorstehende Kirchenordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

2. Die geltende kirchliche Ordnung bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus dieser Kirchenordnung etwas anderes ergibt. Das gilt auch für diejenigen Gebiete der Ordnung, für die nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung neue Ordnungen erlassen werden sollen, solange sie noch nicht erlassen sind.

3. Soweit im fortgeltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Kirchenordnung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung ersetzt.

4. Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Organe und Dienststellen die entsprechenden Organe und Dienststellen der Kirchenordnung. Insbesondere treten an die Stelle der Gemeindevertretung der Gemeindekirchenrat, an die Stelle des Kreissynodalvorstandes der Kreiskirchenrat und an die Stelle des Provinzialkirchenrats die Kirchenleitung.

5. Soweit zur Durchführung oder Ergänzung dieser Kirchenordnung kirchengesetzliche Regelungen erfolgen sollen, kann bis zu deren Erlaß die Kirchenleitung einstweilige Bestimmungen treffen.

Die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat sich in Einmütigkeit diese Kirchenordnung gegeben. Sie weiß sich dabei in Erkenntnis aller menschlichen Schwachheit getragen von der Gnade Gottes.

»Dem aber, der überschwenglich tun kann über alles, das wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeinde, die in Christo Jesu ist, zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.«
(Eph. 3, 20, 21)

Die vorstehende, vom Präses der Provinzialsynode unter dem 2. Juni 1950 ausgefertigte und von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union auf Grund des § 4 Absatz 2 der Notverordnung über die Bildung von Provinzialsynoden v. 14. Mai 1946 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Berliner Stelle, Seite 61) durch Beschluß vom 1. August 1950 bestätigte Kirchenordnung wird hierdurch verkündet.

Greifswald, den 16. September 1950.

**Die Kirchenleitung
der Pommerschen Evangelischen Kirche.**
D. von Scheven

NR. 2 KIRCHENGEMEINDEWAHLORDNUNG DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE VOM 2. JUNI 1950

Gemäß Art. 53 Abs. 4 der Pommerschen Kirchenordnung hat die Provinzialsynode folgende Kirchengemeindevahlordnung beschlossen:

I. Stimmliste

§ 1

Voraussetzung für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist die Eintragung in die Stimmliste (Art. 44, 48, 49 PKO).

§ 2

1. Die Stimmliste wird einheitlich für die ganze Kirchengemeinde vom Gemeindekirchenrat aufgestellt und geführt. Die Liste kann die wahlberechtigten Gemeindeglieder alphabetisch aufführen oder so, daß die Straßen in alphabetischer Folge, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch eingetragen werden. Die Stimmliste ist in Heft- oder Karteiform anzulegen.

2. Die Stimmliste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. laufende Nummer
2. Name des Wahlberechtigten
3. Vorname
4. Geburtstag
5. konfirmiert oder sonst zum Heiligen Abendmahl zugelassen?
6. Wohnung
7. Bemerkungen (z. B. über das Ruhen des Wahlrechts)
8. Vermerk über die Stimmabgabe.

§ 3

1. Gemeindeglieder, die in die Stimmliste aufgenommen werden wollen, haben die im § 2 Abs. 2 aufgeführten Angaben zu machen und die im Art. 49 PKO vorgeschriebene Erklärung abzugeben. Dies kann jederzeit geschehen. Alljährlich soll mindestens einmal von der Kanzel zur Anmeldung aufgefordert werden.

2. Steht eine Wahl bevor, so werden spätestens 12 Wochen vor der Wahl alle, die noch nicht eingetragen sind, von der Kanzel oder in sonst geeigneter Weise öffentlich aufgefordert, sich innerhalb der dabei zu bestimmenden Anmeldefrist von mindestens 3 Wochen mündlich oder schriftlich zur Stimmliste anzumelden.

3. Die Anmeldungen werden von den Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrats oder von einem vom Gemeindegliederkirchenrat damit Beauftragten entgegengenommen. Dieser rat bei Eingang der Anmeldung auf schleunige Behebung bestehender Unklarheiten hinzuwirken. Bei mündlicher Anmeldung kann von dem Anmeldenden ein Personalausweis, bei schriftlicher Anmeldung — falls Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bestehen — deren amtliche Beglaubigung verlangt werden. Die Konfirmation oder die Zulassung zum Heiligen Abendmahl ist im Zweifel durch Vorlage des Konfirmationsscheines oder in anderer Weise glaubhaft zu machen.

4. Die erfolgte Anmeldung soll dem Anmeldenden bestätigt werden.

§ 4

1. Die Anmeldungen werden sofort dem Gemeindegliederkirchenrat oder einem zur Prüfung eingesetzten Ausschuss vorgelegt, der die Zulässigkeit der Eintragung in die Stimmliste gemäß den Bestimmungen der Art. 48 Abs. 2 bis 32 PKO prüft, und auf der Anmeldung vermerkt. Ist die Eintragung nicht möglich oder muß eine schon vollzogene Eintragung gestrichen oder das Ruhen des Wahlrechts festgestellt werden, so ist dem betreffenden Gemeindeglied ein entsprechender Bescheid zuzustellen mit der Belehrung, daß binnen zwei Wochen gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist. Die Beschwerde ist dem Gemeindegliederkirchenrat vorzulegen. Dieser leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Kreiskirchenrat weiter, sofern er nicht selbst der Beschwerde stattgibt.

2. Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Gemeindegliederkirchenrat die Stimmliste auf und sieht sie bei späteren Wahlen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit durch. Erforderlichenfalls ist die Eintragung zu streichen oder das Ruhen des Wahlrechts in der Spalte „Bemerkungen“ zu verzeichnen.

§ 5

1. Die Stimmliste wird spätestens 6 Wochen vor der Wahl auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß bis zum Ablauf der Auslegungsfrist

Einsprüche gegen die Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindegliederkirchenrat erhoben werden können. Die Abkündigung ist bis zum Ablauf der Auslegungsfrist zu wiederholen.

2. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Gemeindeglieder nur noch auf rechtzeitig eingebrachten Einspruch hin in die Stimmliste aufgenommen oder aus ihr gestrichen werden.

II. Wahlvorschlag

§ 6

1. Mindestens 14 Wochen vor der Wahl bereitet der Gemeindegliederkirchenrat im Zusammenwirken mit dem Gemeindegliederkirchenrat die Aufstellung des Wahlvorschlages vor. Der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrats oder ein von dem Gemeindegliederkirchenrat beauftragter Ältester befragt die Vorgesehenen, ob sie bereit sind, das Amt eines Ältesten zu übernehmen und das Ältestengelübde abzulegen und berichtet hierüber dem Gemeindegliederkirchenrat. Der Vorschlag des Gemeindegliederkirchenrats ist der Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigung und möglichst auch durch Aushang bekannt zu geben.

2. Zugleich sind die Gemeindeglieder, die in der Stimmliste eingetragen sind, aufzufordern, binnen 3 Wochen Ergänzungsvorschläge einzureichen. Vorschläge, die später eingehen, sind zurückzuweisen.

3. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist prüft der Gemeindegliederkirchenrat die eingegangenen Vorschläge, befragt die von den Gemeindegliedern Vorgeschlagenen, entsprechend Abs. 1 und weist diejenigen zurück, die den Erfordernissen des Art. 44 PKO nicht entsprechen. Abzulehnen ist ein Vorschlag auch dann, wenn der Vorgeschlagene zu dieser Zeit deshalb nicht Ältester werden kann, weil einer der im Art. 47 PKO genannten Verwandten dem Gemeindegliederkirchenrat bereits angehört.

4. Die Zurückweisung ist den Vorschlagenden unter Hinweis darauf, daß sie hiergegen binnen 2 Wochen beim Gemeindegliederkirchenrat Beschwerde einlegen können, mitzuteilen.

5. Der Gemeindegliederkirchenrat legt die Beschwerde dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vor, sofern er nicht selbst der Beschwerde stattgibt.

§ 7

1. Der Gemeindegliederkirchenrat faßt seinen eigenen Vorschlag und die aus der Gemeinde eingegangenen Vorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen. Dieser soll mindestens so viele Namen enthalten, wie Älteste und Ersatzleute zu wählen sind. Der Gemeindegliederkirchenrat hat vor der Wahl die Zahl der Ersatzleute festzulegen. Sie darf die Zahl der Ältesten nicht übersteigen und richtet sich im übrigen nach den örtlichen Verhältnissen. Ersatzleute treten in den Gemeindegliederkirchenrat ein, wenn während einer Wahlperiode Älteste ausscheiden (§ 18).

2. Übersteigt der Gesamtvorschlag die fünffache Zahl der zu wählenden Ältesten, so findet eine Vorwahl durch den Gemeindegliederkirchenrat und den Gemeindebeirat statt (Art. 45 Abs. 3 PKO). Dabei werden in gemeinsamer Sitzung die Vorschläge erörtert. Nach Abschluß der Erörterung findet eine Abstimmung statt, die der Beschränkung des Wahlvorschlages dient. Diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten, werden in den endgültigen Wahlvorschlag aufgenommen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen von mindestens 3 Stimmberechtigten ist schriftliche Abstimmung vorzunehmen.

3. Der endgültige Wahlvorschlag soll mindestens 1 Woche vor dem Wahltermin der Gemeinde durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntgegeben werden.

III. Einladung zur Wahl

§ 8

Etwa in der vierten Woche vor dem Wahltermin muß der Gemeindegliederkirchenrat die Zeit und den Raum der Wahl festsetzen. Spätestens 2 Wochen vor der Wahl ist das Nähere von der Kanzel abzukündigen und in der sonst üblichen Weise bekannt zu machen. Es empfiehlt sich, dem Gang der Wahl den Gemeindegliedern auf geeignete Weise, am besten in einer Gemeindeversammlung, nahezubringen.

IV. Wahlvorgang

Am Wahlsonntag wird die Gemeinde im Gottesdienst noch einmal auf die Wahl hingewiesen. Dabei sind wiederum Zeit und Wahlraum sowie der Wahlvorschlag bekanntzugeben.

§ 10

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuß geleitet, den der Gemeindegliederkirchenrat bestellt. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrats oder einem Stellvertreter als Wahlvorsteher und mindestens zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Während der ganzen Wahlhandlung und bei der Prüfung der Stimmzettel müssen an jedem Wahltisch der Wahlvorsteher oder ein Stellvertreter, ein Schriftführer und mindestens ein Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sein.

2. Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Der Schriftführer führt das Protokoll über die Wahlhandlung und die Auszählung der Stimmen; er vermerkt die Stimmabgabe in der Stimmliste.

3. Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlausschuß davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 11

1. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder erhalten am Eingang des Wahlraumes einen Stimmzettel. Der Stimmzettel hat die Vorgeschlagenen nach Namen, Vornamen und Wohnung in alphabetischer Reihenfolge genau zu bezeichnen. Dabei können die Namen derjenigen, die vom Gemeindegliederkirchenrat selbst vorgeschlagen worden sind, unterstrichen werden. Außerdem enthält der Stimmzettel je eine Spalte zum Ankreuzen der zu wählenden Ältesten und Ersatzleute. Auf dem Stimmzettel ist ferner anzugeben, wieviel Älteste und wieviel Ersatzleute zu wählen sind.

2. Den Wählern ist Gelegenheit zu geben, das Ankreuzen ihrer Stimmzettel so vorzunehmen, daß der geheime Charakter der Wahl gewährleistet ist. Gebrechliche dürfen sich hierbei einer Vertrauensperson bedienen.

3. Nach dem Ankreuzen übergibt der Wähler seinen Stimmzettel gefaltet dem Wahlvorsteher. Dabei nennt er seinen Namen. Der Schriftführer vermerkt die Wahl in der Stimmliste. Bei Zweifeln über die Person des Wahlberechtigten kann die Vorlage eines Personalausweises verlangt werden. Als dann legt der Wahlvorsteher den Stimmzettel in die Wahlurne.

4. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in

diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Als dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

§ 12

1. Nach Abschluß der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Stimmliste festgestellt. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

2. Nach der Zählung entfaltet ein Beisitzer die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher. Dieser verliest sie laut. Der Schriftführer verzeichnet das Ergebnis in der Wahl Niederschrift, ein Beisitzer führt eine Gegenliste.

3. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht den Vorschriften entsprechen,
- b) auf denen kein Name angekreuzt ist,
- c) die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber einem Gewählten enthalten,
- d) die auf andere Personen lauten als in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

4. Sind mehr Namen angekreuzt als Älteste und Ersatzleute zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ebenfalls ungültig; es sei denn, daß nur in einer der beiden Spalten zu viele Namen angekreuzt sind. In diesem Falle ist nur diejenige Spalte ungültig, in der zu viele Namen angekreuzt sind.

5. Mehrere ineinander gefaltete Stimmzettel gelten als eine Stimme; ineinander gefaltete voneinander abweichende Stimmzettel sind ungültig. Leere Stimmzettel gelten dabei nicht mit.

6. Stimmzettel, die zu einem Beschluß des Wahlvorstandes Anlaß geben, sind mit fortlaufenden Nummern versehen der Wahl Niederschrift, gesondert von den übrigen Stimmzetteln, beizufügen.

7. Nach Ausscheiden der ungültigen Stimmzettel stellt der Wahlausschuß die Zahl der für jeden einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen gesondert nach den beiden Spalten des Stimmzettels fest. Das Ergebnis der Stimmenauszählung wird vom Wahlvorsteher verkündet.

§ 13

1. In besonderen Fällen kann der Kreiskirchenrat auf Antrag des Gemeindegliederkirchenrats zulassen, daß anstelle des in § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Stimmzettels ein Stimmzettel benutzt wird, der nur die Angabe über die Zahl der zu wählenden Ältesten und Ersatzleute und je eine Spalte für die zu wählenden Ältesten und Ersatzleute enthält.

2. In diesem Fall muß der Wahlvorschlag im Wahlraum und gegebenenfalls in der Wahlzelle in gut sichtbarer Form ausgehängt sein. Die Wähler schreiben die Namen der von ihnen zu wählenden Ältesten im Wahlvorschlag in die für die Ältesten und die Namen der zu wählenden Ersatzleute im Wahlvorschlag in die für die Ersatzleute bestimmte Spalte des Stimmzettels.

3. Für den übrigen Wahlvorgang gelten in diesem Falle die Bestimmungen der §§ 11 und 12 mit Ausnahme des § 12 Abs. 4 sinngemäß. Enthält der Stimmzettel mehr Namen des Wahlvorschlages als Älteste oder Ersatzleute zu wählen sind, so gelten nur so viel Namen, wie der Stimmzettel enthalten dürfte, und zwar in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind.

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 14

1. Nach der Auszählung der Stimmen übergibt der Wahlausschuß die Wahlniederschrift und die Stimmzettel dem Gemeindegemeinderat.

2. Der Gemeindegemeinderat stellt in öffentlicher Sitzung, die spätestens am dritten Tage nach der Wahl anzufinden hat, das Wahlergebnis fest (Art. 53, Abs. 3 KO). Dabei werden zunächst die gewählten Ältesten nach den in der Spalte „Ältesten“ abgegebenen Stimmen festgestellt. Dann werden die gewählten Ersatzleute nach ihrer Reihenfolge festgestellt auf Grund der Reihenfolge in beiden Spalten abgegebenen Stimmen. Erreicht die Zahl der gewählten Ältesten nicht die festgesetzte Zahl, so rücken die gewählten Ersatzleute in entsprechender Zahl sogleich ein.

3. Kann die Sitzung des Gemeindegemeinderats räumlich oder zeitlich nicht unmittelbar an den Wahlvorgang angeschlossen werden, so müssen die gesammelten Stimmzettel in einem verschlossenen Kasten verwahrt werden, dessen Schlüssel im versiegelten Umschlag in den Händen des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats oder eines für bestimmten Ältesten verbleiben.

§ 15

1. Der Gemeindegemeinderat benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären mit dem Hinweis, daß die Wahl als angenommen gilt, falls sie nicht binnen einer Woche durch Erklärung gegenüber dem Gemeindegemeinderat abgelehnt wird.

2. Haben die Gewählten die Wahl angenommen, so ist das Wahlergebnis an den beiden nächsten Sonntagen durch Kanzelabkündigung oder in anderer geeigneter Form bekannt zu geben und dabei auf die Zulässigkeit der Einsprüche in Form des Einspruchs hinzuweisen (§ 16).

VI. Einsprüche gegen die Wahl

§ 16

1. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können binnen 2 Wochen seit der ersten Kanzelabkündigung (§ 14 Abs. 2) beim Gemeindegemeinderat Einsprüche gegen die Wahl schriftlich oder zu Protokoll erheben. Einwendungen, die durch Einspruch gegen die Stimmzettel (§ 5) hätten geltend gemacht werden können, sind im Wahleinspruchsverfahren nicht mehr zulässig.

2. Über den Einspruch entscheidet der Gemeindegemeinderat. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer und den etwa sonst Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht jedem Beteiligten binnen 2 Wochen die Beschwerde zu, über die der Kreiskirchenrat endgültig entscheidet.

VII. Einführung der Gewählten

§ 17

1. Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die Gewählten, gegen deren Wahl kein Einspruch erhoben ist, sobald im Hauptgottesdienst in ihr Amt einzuführen (Art. 54 PKO).

2. Soweit Einspruch erhoben worden ist, ist die Einführung nachzuholen, sobald der Einspruch zurückgewiesen ist.

3. Falls die einzuführenden Neugewählten die verfassungsmäßige Zahl nicht erreichen, werden zwecks Sicherung der Beschlusfähigkeit des Gemeindegemeinderats von den früheren Mitgliedern diejenigen durch das Los bestimmt, die bis zur Einführung der Neugewählten im Amt bleiben.

VIII. Erfat, ausscheidender Mitglieder

§ 18

1. Tritt ein Gewählter sein Amt nicht an, verliert er es infolge der Verweigerung des Gelöbnisses (Art. 54 Abs. 2 PKO) oder scheidet er während der Amtsdauer aus, so stellt der Gemeindegemeinderat auf Grund der Wahlniederschrift fest, welcher nächste Ersatzmann in den Gemeindegemeinderat eintritt. Ist die Liste der gewählten Ersatzleute erschöpft, so wählt der Gemeindegemeinderat nach Anhörung des Gemeindebeirats den Ersatzmann für die Dauer bis zur nächsten Neuwahl.

2. Die Bekanntgabe der Ersatzwahl, das Einspruchsverfahren und die Einführung des Gewählten erfolgen in sinngemäßer Anwendung der §§ 15—17.

IX. Bestimmung des Wahltermins und Schlußvorschriften

§ 19

Der Termin der neuen Wahl wird von der Kirchenleitung einheitlich für das ganze Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche festgesetzt. Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß in Pfarrsprengeln mit mehreren Kirchengemeinden oder in räumlich ausgedehnten Kirchengemeinden mit verschiedenen festabgegrenzten Orten die Wahl an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen stattfindet.

§ 20

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen des kirchlichen Gemeindegewahlgesetzes vom 29. 9. 1922 (KGVBl. 1924, S. 117) und der kirchlichen Gemeindegewahlordnung vom 22. 5. 1928 (KGVBl. 1928, S. 153) für das Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft.

2. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium. Dieses hat insbesondere einen Terminkalender für die Wahl und Muster für die erforderlichen Formulare den Kirchengemeinden bekanntzugeben.

Das vorstehende, vom Präses der Provinzialsynode unter dem 15. Juni 1950 ausgefertigte Kirchengesetz wird hierdurch verkündet.

Greifswald, den 18. September 1950.

Die Kirchenleitung
Der Pommerschen Evangelischen Kirche
D. von Scheven.

NR. 3 EINFÜHRUNGSGESETZ ZUR KIRCHENORDNUNG DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE VOM 21. SEPTEMBER 1950.

Die Provinzialsynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. Die ersten Neuwahlen von Ältesten auf Grund der Bestimmungen der Kirchenordnung und der Kirchengemeindegewahlordnung vom 2. Juni 1950 sollen spätestens bis zum 30. Juni 1951 stattfinden. Bei dieser ersten Neuwahl ist die ganze Zahl der nach Art. 48 PKO dem Gemeindegewahlrat angehörenden Ältesten neu zu wählen.
2. Die am 1. Oktober 1950 im Amt befindlichen Gemeindegewahlräte bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zur Einführung der gemäß Abs. 1 zu wählenden Ältesten bestehen.
3. Scheiden in der Zwischenzeit einzelne Älteste aus dem Gemeindegewahlrat aus und sind Vertreter nicht vorhanden, so kann der Gemeindegewahlrat, solange er beschlußfähig bleibt, Ersatzleute in der Zahl der ausscheidenden Mitglieder selbst wählen. Auch diese Ersatzleute bleiben bis zur Einführung der neugewählten Ältesten im Amt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung des Kreiskirchenrates. Für die Bekanntgabe der Ersatzwahl und für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und § 16 der Kirchengemeindegewahlordnung sinngemäß. Von einer besonderen Einführung der gewählten Ersatzleute vor der Gemeinde ist abzusehen; jedoch haben die Gewählten das Amtsgelöbnis gemäß Artikel 54 PKO in der ersten Sitzung des Gemeindegewahlrats, an der sie teilnehmen, abzulegen.
4. Ist der Gemeindegewahlrat nicht mehr beschlußfähig, so bestellt der Kreiskirchenrat die erforderliche Anzahl von Ersatzleuten. Kann auf diese Weise ein beschlußfähiger Gemeindegewahlrat nicht gebildet werden, so bestellt das Konsistorium nach Anhörung des Kreiskirchenrats einen oder mehrere Bevollmächtigte, die die Rechte und Pflichten des Gemeindegewahlrats bis zur kirchenordnungsmäßigen Neuwahl der Ältesten wahrnehmen. Die Bestimmungen des Abs. 3 Satz 5 über die Einführung und das Amtsgelöbnis sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

1. Die Rechte und Pflichten der Kreiskirchenräte werden bis zur ersten Neuwahl der Beisitzer von den bisherigen Kreissynodalvorständen wahrgenommen.
2. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied des bisherigen Kreissynodalvorstandes aus und sind Vertreter nicht vorhanden, so kann an seiner Stelle ein Ersatzmann von dem bisherigen Kreissynodalvorstand aus den Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden. Der gewählte Ersatzmann bedarf der Bestätigung des Konsistoriums. Er bleibt wie die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bis zur ersten Neuwahl der Beisitzer des Kreiskirchenrats im Amt.
3. Ist der Kreissynodalvorstand nicht mehr beschlußfähig, so bestellt das Konsistorium die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern nach Anhörung des Superintendenten.

§ 3

Die ersten Wahlen von Kreissynodalältesten gemäß Art. 91 Abs. 2 Ziff. 4 PKO und die Einberufung der Kreissynoden sollen bis zum 30. September 1951 erfolgen. Bis zum Zusammentritt der neuen Kreissynode nimmt die bisherige Kreissynode die Rechte

und Pflichten der Kreissynode nach der Kirchenordnung wahr.

§ 4

1. Die Bildung der Landessynode auf Grund des Art. 128 PKO soll spätestens bis zum 15. November 1951 erfolgen. Bis zum Zusammentritt der Landessynode nimmt die bisherige Provinzialsynode die Rechte und Pflichten der Landessynode nach der Kirchenordnung wahr. Ebenso bleiben die ständigen Ausschüsse der bisherigen Provinzialsynode bis zum Zusammentritt der Landessynode bestehen.
2. Bis zur Neuwahl des Präses der Landessynode und seiner Stellvertreter werden deren Rechte und Pflichten von dem Präses der Provinzialsynode und seinen Stellvertretern nach der Kirchenordnung wahrgenommen.

§ 5

1. Die bisherige Kirchenleitung bleibt im Amt, bis die auf Grund der Kirchenordnung neuzubildende Landessynode die gemäß Art. 135 Abs. 1 Ziff. 3 PKO zu wählenden Mitglieder neu gewählt hat. Die Bestimmungen des Art. 135 Abs. 1 Ziff. 1 und 4, Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und des Art. 136 PKO finden bereits vom 1. Oktober 1950 ab Anwendung. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Kirchenordnung bestimmt.
2. Scheidet in der Zeit bis zur Neuwahl der Kirchenleitung ein Mitglied aus der bisherigen Kirchenleitung aus, das der Kirchenleitung nicht kraft seines Amtes angehört, so kann die Kirchenleitung ein Ersatzmitglied selbst wählen. Das Ersatzmitglied bleibt bis zur Neuwahl der im Art. 135 Abs. 1 Ziff. 3 PKO genannten Mitglieder durch die Landessynode im Amt.

§ 6

Der im Amt befindliche Bischof und die im Amt befindlichen Pröpste führen ihre Ämter vom 1. Oktober 1950 ab nach den Vorschriften der Kirchenordnung. Eine Neubesetzung dieser Ämter aus Anlaß des Inkrafttretens der Kirchenordnung findet nicht statt. Bis zum Erlaß des in Art. 122 PKO vorgesehenen Kirchengesetzes tritt an die Stelle des in dieser Bestimmung vorgesehenen Wahlkollegiums die durch die Mitglieder des Ordnungsausschusses erweiterte Kirchenleitung.

§ 7

Bis zur Neuwahl der nach Art. 148 Abs. 3 Ziff. 2 PKO zu wählenden Mitglieder des Rechtsausschusses bleibt der bisherige Rechtsausschuß der Kirchenprovinz im Amt. Scheiden in der Zwischenzeit Mitglieder des Rechtsausschusses aus, so werden von der Kirchenleitung Ersatzleute bestellt.

§ 8

1. Dieses Kirchengesetz tritt gleichzeitig mit der Kirchenordnung am 1. Oktober 1950 in Kraft.
 2. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen sowie etwa weiter erforderliche Überleitungs- und Ausführungsvorschriften erläßt die Kirchenleitung.
- Das vorstehende, vom Präses der Provinzialsynode unter dem 21. September 1950 ausgefertigte Einführungsgesetz zur Pommerschen Kirchenordnung wird hierdurch verkündet.

Greifswald, den 28. September 1950.

Die Kirchenleitung
Der Pommerschen Evangelischen Kirche
D. von Scheven.

NR. 4 KIRCHENGESETZ ÜBER DIE BESETZUNG DER PFARRSTELLEN VOM 2. JUNI 1950

Die Provinzialsynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. Der Gemeindekirchenrat hat eine Pfarrstelle zu besetzen.
 - a) wenn bei der letzten Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde eine Wahl durch den Gemeindekirchenrat nicht stattgefunden hat, oder
 - b) wenn die Kirchenleitung dem Gemeindekirchenrat die Besetzung im Einzelfall überträgt.
2. Das Konsistorium hat eine Pfarrstelle zu besetzen,
 - a) wenn bei der letzten Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde eine Wahl durch den Gemeindekirchenrat stattgefunden hat oder
 - b) wenn die Kirchenleitung im Einzelfall aus schwerwiegenden Gründen nach Anhörung des Gemeindekirchenrats dem Konsistorium die Besetzung überträgt.
3. Das Konsistorium kann eine Pfarrstelle besetzen
 - a) wenn dem Pfarrer gleichzeitig ein leitendes Amt oder ein Landespfarramt übertragen werden soll,
 - b) wenn eine neu errichtete Pfarrstelle zum ersten Mal zu besetzen ist,
 - c) wenn der Gemeindekirchenrat zur Besetzung der Stelle verpflichtet ist, aber innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten angemessenen Frist eine Wahl nicht vornimmt.

§ 2

Jede Erledigung einer Pfarrstelle zeigt der Gemeindekirchenrat dem Superintendenten an, der dem Konsistorium Bericht erstattet. Das Konsistorium schreibt die Stelle aus; es kann hiervon absehen, wenn es selbst die Pfarrstelle besetzt.

I. Befetzung durch den Gemeindekirchenrat

§ 3

1. Der Gemeindekirchenrat bereitet die Besetzung vor. Er bemüht sich um geeignete Pastoren und kann Älteste oder andere Gemeindeglieder an den Wohnort eines Pastors entsenden, um ihn predigen zu hören und Erkundigungen einzuziehen. Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat über das Konsistorium zu richten.
2. Der Gemeindekirchenrat bestimmt in einer Sitzung, an der der Superintendent teilnimmt, wen er der Gemeinde vorstellen will. Er ist dabei an Bewerbungen nicht gebunden. Im allgemeinen sollen nicht mehr als drei Geistliche für die Vorstellung ausersehen werden.

§ 4

1. Die ausersehenen Pastoren werden vom Superintendenten aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst und eine Katechese halten und darüber hinaus, wenn es die mit der Stelle verbundenen Sonderaufgaben nahelegen, einen anderen pfarramtlichen Dienst versehen. In Verbindung hiermit kann eine persönliche Unterredung mit dem Gemeindekirchenrat stattfinden.
2. Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn der Pastor in der Gemeinde bereits längere Zeit ein Amt verwaltet hat oder ihr in anderer Weise hinreichend bekannt geworden ist.

§ 5

1. Die Wahl erfolgt nach Anhörung des Gemeindebeirats durch den Gemeindekirchenrat, in pfarramtlich verbundenen Gemeinden durch den gesamten Gemeindekirchenrat des Pfarrsprengels.
2. Der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat den Wahltermin und veranlaßt die Einladung zur Wahl mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
3. Der Superintendent leitet die Wahlhandlung. Gewählt wird durch Stimmzettel. Erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6

1. Das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten und der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst bekanntzugeben.
2. Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe kann jedes zur Ältestenwahl berechnigte Gemeindeglied (Art. 48 Abs. 2; 49 PKO) beim Gemeindekirchenrat schriftlich oder zu Protokoll Einspruch gegen Gaben, Lehre und Wandel des Gewählten einlegen. Die Gemeindeglieder sind durch Kanzelabkündigung an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen oder in anderer geeigneter Weise auf dieses Recht besonders hinzuweisen. Der Gemeindekirchenrat legt die Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat vor, der darüber entscheidet, soweit nicht der Fall des Absatzes 3 vorliegt. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an das Konsistorium zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
3. Ein Einspruch gegen die Lehre des Gewählten ist dem Konsistorium vorzulegen. Es kann ihn zurückweisen, wenn es ihn für offensichtlich unbegründet erachtet; andernfalls legt es den Einspruch der Kirchenleitung vor.

§ 7

Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen und nimmt der Gewählte die Wahl an, so fertigt der Gemeindekirchenrat namens der Kirche die Berufungsurkunde aus. Der Superintendent bestätigt auf der Berufungsurkunde, daß die Wahl der Ordnung gemäß vollzogen ist, und legt die Urkunde dem Konsistorium vor. Das Konsistorium beschließt über die Bestätigung und vollzieht sie. Wird die Bestätigung versagt, so sind dem Gemeindekirchenrat die Gründe mitzuteilen.

II. Befetzung durch das Konsistorium

§ 8

1. Nach Fühlungnahme mit dem Gemeindekirchenrat wird vom Konsistorium ein Pastor für die Besetzung der Stelle ausersehen. Ein Widerspruch des Bischofs darf dabei nicht übergangen werden.
2. Das Konsistorium fordert den für die Stelle ausersehenen Pastor auf, sich der Gemeinde vorzustellen. Er benachrichtigt hiervon den Superintendenten, der für die Bekanntgabe an den Gemeindekirchenrat und die Gemeindeglieder Sorge trägt und nach Möglichkeit selbst an dem der Vorstellung dienenden Gottesdienst teilnimmt. Für die Vorstellung gelten die Grundsätze des § 4.

3. Wird von einer Vortellung abgesehen, weil der Pastor der Gemeinde bereits längere Zeit hindurch gedient hat oder ihr in anderer Weise bekannt geworden ist, so ist der Name des ausersehenen Pastors der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

§ 9

1. Innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder Bekanntgabe kann der Gemeindegliederkirchenrat und jedes zum Heiligen Abendmahl zugelassene Gemeindeglied beim Superintendenten schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen den ausersehenen Pastor erheben. Der Superintendent legt sie mit seiner Stellungnahme dem Konsistorium vor. Die Gemeindeglieder sind durch Kanzelabkündigung oder in anderer geeigneter Weise auf dieses Recht besonders hinzuweisen.

2. Einwendungen, die sich auf die Lehre beziehen, sind der Kirchenleitung vorzulegen. Im übrigen würdigt das Konsistorium die Einwendungen; werden sie insbesondere vom Bischof für begründet erachtet, so muß ein anderer Pastor für die Stelle ausersehen werden.

§ 10

Werden Einwendungen nicht erhoben oder nicht für begründet erachtet und nimmt der Pastor die Berufung an, so fertigt das Konsistorium namens der Kirche die Berufungsurkunde aus.

§ 11

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft.

2. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende, vom Präses der Provinzialsynode unter dem 15. Juni 1950 ausgefertigte Kirchengesetz wird hierdurch verkündet.

Greifswald, den 18. September 1950.

Die Kirchenleitung
der Pommerischen Evangelischen Kirche
D. von Scheven.

